

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der sächsischen
Staatsregierung für eine Neufassung des Gesetzes über die
Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

hier insbesondere zur Ermittlung der grundstücksbezogenen
Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft
(Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien)

Anhörung im Sächsischen Landtag
17. April 2015

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Warth & Klein Grant Thornton AG
Schubertstr. 41 01307 Dresden



Agenda

1. Anforderungen der Verfassung und des Verfassungsgerichtshofes an Finanzierung von Schulen in privater Trägerschaft
2. Wie erfolgt die Verbuchung der Infrastruktur und des laufenden Betriebs?
3. Mögliche Finanzierungsarten zur Umsetzung des Verfassungsgebots (Ausgaben und Kosten)
4. Grundsätzliches zu Gebäudekosten aus Sicht des Wirtschaftsprüfers
5. Ergebnisse des Gutachtens der GBM-Beratung zur Ermittlung der Ist-Kosten (2014)
6. Wie ist die Methode des SMK zur Ermittlung der Gebäudekosten zu beurteilen?
7. Ursachenforschung: warum kommt die SMK-Methode zu nicht zutreffenden Ergebnissen?
8. Zusammenfassung (gebäudeorientierte Kosten)

Anhang: Beispiele 1-5 zur SMK-Methode

1. Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes an die Berücksichtigung von Grundstückskosten in den laufenden staatlichen Zuschüssen

Gem. Art. 102 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung sorgen Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft für die Bildung der Jugend.



In Art. 102 Abs. 4 der Sächsischen Verfassung steht, dass private Schule, die die Aufgaben von öffentlichen Schulen wahrnehmen, einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich haben. Denn nach Abs. 3 dieses Artikels wird das Recht zur Errichtung privater Schulen gewährleistet.

Dementsprechend stellt der Verfassungsgerichtshof fest:

- ➔ Die den privaten Schulen entstehenden Kosten sind zu erstatten
- ➔ Maßstab sind die Kosten* der öffentlichen Schulen
- ➔ Dabei sind die gesamten Kosten zu erstatten

2. Wie erfolgt die Verbuchung der Infrastruktur und des laufenden Betriebs?

- Die Ministerialverwaltung orientierte sich traditionell bei der Bemessung der Betriebskostenzuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft an den laufenden Ausgaben.*
- Die öffentlichen Träger haben für den Betrieb einer öffentlichen Schule die Grundstücke, Gebäude und die Ausstattung (**Infrastruktur**) zur Verfügung gestellt und diese unterhalten.
- In der Kameralistik erfolgte die Bereitstellung der Infrastruktur im Vermögenshaushalt.
- Als **laufende Betriebsausgaben** fielen Personal- und Materialausgaben (Lernmittel, Medien, Heizung, Reinigung, sonstiges) an.
- Diese werden im Verwaltungshaushalt ausgewiesen.
- Im folgenden soll gezeigt werden, inwiefern diese traditionelle Begriffswelt geeignet ist, die Anforderungen der Sächs. Verfassung umzusetzen.

Stehen im
Fokus dieser
Stellungnahme

3. Mögliche Finanzierungsarten zur Umsetzung des Verfassungsgebots

Finanzierung einer öffentlichen Schule: es wurden traditionell nur die **Ausgaben** beachtet

Wie finanziert ein öffentlicher Träger eine Schule (Grundfall: Eigentum)?	
Infrastruktur	laufende Ausgaben
Vermögenshaushalt	Verwaltungshaushalt
Refinanzierung: eigene kommunale Steuern und Abgaben, im Hintergrund Zuweisungen des Bundes, des Freistaates Sachsen	

- eine öffentlichen Schule erhält für die Infrastruktur einmalig einen Zuschuss bzw. die Kommune finanziert aus dem Eigenkapital
- Die **laufenden Ausgaben** werden im Verwaltungshaushalt ausgewiesen und finanziert

Wie finanziert ein öffentlicher Träger eine Schule (Ausnahme: angemietes Schulgebäude)?	
Infrastruktur	laufende Ausgaben
ggfs. Mobilien	Verwaltungshaushalt und Miete für das Schulgebäude
Refinanzierung: eigene kommunale Steuern und Abgaben, im Hintergrund Zuweisungen des Bundes, des Freistaates Sachsen	

- Im sehr seltenen Fall einer angemieteten Schule wird zusätzlich im Verwaltungshaushalt die Miete/ Pacht ausgewiesen und finanziert

sehr selten

3. Mögliche Finanzierungsarten zur Umsetzung des Verfassungsgebots

Finanzierung einer Schule in privater Trägerschaft: es kommt auf die **Kosten** an

Wie finanziert ein privater Träger eine Schule (Eigentum)?	
Infrastruktur	laufende Ausgaben
Eigen- oder Fremdkapital, extrem selten: öffentl. Zuschuss	Betriebskostenzuschüsse (Schülerausgabensätze), Schulgeld, Spenden ... müssen zusätzlich die Kosten der Infrastruktur decken

- eine Schule in privater Trägerschaft muss die Infrastruktur aus dem Eigenkapital finanzieren bzw. ein Darlehen aufnehmen
- die laufenden Erträge müssen die **gesamten Kosten** (laufender Betrieb und Infrastruktur) finanzieren
- als Kosten fallen für die Infrastruktur Abschreibungen und Zinsen an

Wie finanziert ein privater Träger eine Schule (angemietetes Schulgebäude)?	
Infrastruktur	laufende Ausgaben
ggfs. Mobilien: Eigenkapital oder Fremdkapital	Betriebskostenzuschüsse (Schülerausgabensätze), Schulgeld, Spenden ... müssen zusätzlich die Miete/Pacht decken

- Im Fall eines angemieteten Schulgebäudes ergibt sich kein Unterschied: die laufenden Erträge müssen die **gesamten Kosten** (laufender Betrieb und angemietete Infrastruktur) finanzieren

3. Ausgaben und Kosten

Mit der Finanzierung im Zusammenhang stehende Begriffe

Begriffe für den Betrieb einer öffentl. Schule	
Infrastruktur	laufende Ausgaben
Vermögenshaushalt	Verwaltungshaushalt
Einnahmen und Ausgaben für Investitionen bzw. Sanierungsmaßnahmen	Einnahmen und Ausgaben für laufende Ausgaben (Material und Personal)

Begriffe für den Betrieb einer privaten Schule	
Infrastruktur	laufende Ausgaben
Eigen- oder Fremdkapital, extrem selten: öffentl. Zuschuss	Betriebskostenzuschüsse (Schülersatz), Schulgeld, Spenden ...
mit den erzielten Erträgen müssen die anfallenden Kosten der Schule (Infrastruktur und laufende Kosten gedeckt werden)	

- Der Schulträger betrachtet bei einer einmal errichteten öffentlichen Schule **nur die Ausgaben für den laufenden Betrieb**
- Hinsichtlich der Infrastruktur erfolgt von Zeit zu Zeit eine Instandhaltungsmaßnahme



- eine Schule in privater Trägerschaft muss neben den laufenden Kosten (Material und Personal) die Kosten für Infrastruktur (Abschreibungen und Zinsen) aufbringen
- es kommt auf die **gesamten Kosten** an

3. Ausgaben und Kosten

Es sind traditionell zwei „Begriffswelten“ festzustellen

- der öffentliche Schulträger kümmert sich beim **Bau** einer Schule (bzw. bei der Generalsanierung) um die Finanzierung der Infrastruktur
für die **laufende Finanzierung** der Schule sind nur die laufenden Personalausgaben und Materialausgaben relevant
- der private Schulträger hat die **gesamten Kosten** im Blick (d.h. die Kosten für die Infrastruktur und den laufenden Betrieb)
- Mit dem Urteil des sächsischen Verfassungsgerichts wird der Freistaat verpflichtet, den Schulen in freier Trägerschaft die **gesamten Kosten** zu erstatten, die den öffentlichen Schulen entstehen
- Die öffentlichen Schulträger und der Freistaat Sachsen müssen deswegen die gewohnten Bahnen verlassen und sich der Begriffswelt des Verfassungsgerichtshofs anschließen

Für Nicht-Ökonomen klingen die Begriffe synonym, sie sind es aber nicht
Die sächsischen Verfassungsrichter achten sehr genau auf die Begriffe

Alle Begründungen und Gutachten, die diese präzisen Begriffe nicht beachten, sind nicht geeignet, die Vorgaben der Sächs. Verfassung umzusetzen

Deshalb ist das Gutachten von Prof. Bernd Grzeszick in seinen Ausführungen zu den grundstücksbezogenen Kosten (insbesondere S. 14) nur sehr eingeschränkt verwendbar

3. Mögliche Finanzierungsarten zur Umsetzung des Verfassungsgebots

Es ergeben sich zwei Möglichkeiten zur Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs

Wie kann der Freistaat Sachsen dem Verfassungsauftrag nachkommen?	
Alternative 1:	
Zuschüsse zur 100% igen Finanzierung der Infrastruktur	die laufenden Betriebskosten deckende Betriebskostenzuschüsse (Schülerausgabensätze)
Alternative 2:	
die gesamten Kosten (Infrastruktur und laufender Betrieb) deckende Betriebskostenzuschüsse	



- Das SMK hat sich entschieden, einen Gesetzentwurf auf der Basis der **Variante 2** zu erarbeiten
- Es kommt im Folgenden daher darauf an, zu überprüfen, ob den Schulen in freier Trägerschaft die gesamten Kosten für die Infrastruktur und den laufenden Betrieb vergütet werden
- Maßstab des Verfassungsgerichts sind die Kosten der öffentlichen Schulen

3. Mögliche Finanzierungsarten zur Umsetzung des Verfassungsgebots

Hinter dem Begriff der **Kosten** steht ein Konzept (es wird der gesamte Verzehr an Vermögen und eingesetzten Sach- und Personalmittel zusammen getragen, der für den Betrieb einer Schule anfällt)

Merke 1:

die Ausgaben für Investitionen oder Sanierungsmaßnahmen im Verwaltungshaushalt sind nur in der Totalperiode deckungsgleich mit den Abschreibungen

Merke 2:

Die Zahlungen, die zu einem Zeitpunkt oder in einem begrenzten Zeitraum für die Infrastruktur geleistet worden sind, sind zufällig und können nicht als repräsentativ für die Kosten genommen werden


Merke 3:

in den kameralen Haushalten fehlen die Kosten für das eingesetzte Kapital (Zinsen für Darlehen oder kalkulatorische Zinsen für das Eigenkapital)

4. Grundsätzliches zu Gebäudekosten aus Sicht des Wirtschaftsprüfers

- Gebäudekosten setzen sich aus handelsrechtlicher Sicht wie folgt zusammen:
 - Kosten für Grund und Boden
 - Kosten für die Erschließung
 - Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für das Gebäude
 - Kosten der Instandhaltung bzw. der Instandsetzung der Infrastruktur (Erhaltungsaufwand)
 - (tatsächliche oder kalkulatorische) Verzinsung des eingesetzten Kapitals

- Betriebskosten: gehören zu den laufenden Kosten



Stehen im Fokus dieser Stellungnahme

Erste „Mickey Maus“-Rechnungen aufgrund der Angaben ausgewählter Städte im Freistaat Sachsen

- Abschreibungen kommunaler Schulen
- Bsp. vier sächs. Städte
- Hinweis: es handelt sich um tatsächliche Werte

ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER SÄCHSISCHEN SCHULEN
IN FREIER TRÄGERSCHAFT



Höhe der Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen bei
Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Besprechung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
WP/StB Dresden
Warth & Klein GT Dresden

12.5.2014
10 Uhr
in Dresden

© Friedrich Vogelbusch, WKG 2014

Dresden				Leipzig			
	GS	MS	GYM		GS	MS	GYM
Trägerschaft	öffentlich	öffentlich	öffentlich	Trägerschaft	öffentlich	öffentlich	öffentlich
AV	195.414.675,93	78.165.870,37	51.108.453,70	AV	174.046.326,16	58.907.987,32	45.519.808,38
AfA	6.180.478,00	4.621.990,00	5.709.151,00	AfA	5.229.392,00	3.256.256,00	3.629.581,00
Schüler	15.750	8.692	11.345	Schüler	14.537	8.514	10.765
AfA je Schüler	392,00	531,00	503,00	AfA je Schüler	359,00	382,00	337,00
Chemnitz				Pirna			
	GS	MS	GYM		GS	MS	GYM
Trägerschaft	öffentlich	öffentlich	öffentlich	Trägerschaft	öffentlich	öffentlich	öffentlich
AV	86.543.286,35	28.220.636,85	16.932.382,11	AV	6.802.482,67	3.887.132,95	1.943.566,48
AfA	2.005.463,00	1.419.351,00	1.665.096,00	AfA	600.500,00	452.100,00	1.131.100,00
Schüler	6.117	4.036	4.423	Schüler	1.005	883	1.645
AfA je Schüler	327,00	351,00	376,00	AfA je Schüler	597,00	512,00	687,00

Quelle: Haushaltspläne, Eröffnungsbilanzen von vier Städten im Freistaat Sachsen nach Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik

5. Ergebnisse Zusammenfassung (Stand Januar 2015): Ist-Kosten der öffentl. Schulen



- Auf der Grundlage der tatsächlichen Werte der Städte Dresden und Leipzig kann abgeschätzt werden, dass die **kalkulatorische Zinsen** bei einem Zinssatz von 3,22 % einen Betrag von **250 Euro/Schüler** verursachen.
- Diese Zinsen sind bei der Kostenbetrachtung zu den Abschreibungen hinzurechnen.
- Fördermittel zur Finanzierung der Investitionen können aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht in der Kostenkalkulation angesetzt werden, da für die hier zu betrachtenden Schulen in freier Trägerschaft kein sicherer Anspruch besteht, zum Zeitpunkt der nächsten Ersatzinvestition eine Bezuschussung der Investitionen in die Schulgebäude und das bewegliche Anlagevermögen zu erhalten. Die Abschreibungen müssen von daher ungeschmälert verdient werden. Vgl. unsere Stellungnahme vom 12. Mai 2014.
- Insgesamt sind für die gebäudeorientierten Kosten somit zu berücksichtigen:

Gebäudebezogene Kosten je Schüler und Jahr	<u>Grundschulen</u>	<u>Oberschulen</u>	<u>Gymnasien</u>
Abschreibungen (abgeleitet aus dem repräsentativen Gutachten der GBM Beratung Leipzig 29.10.2104)	350 €	350 €	350 €
Baufaufwendungen außerhalb der Bilanz (abgeleitet aus den Auszahlungen für Baumaßnahmen des GBM-Gutachtens, verteilt auf 5 Jahre)	200 €	200 €	200 €
kalkulatorische Zinsen (abgeleitet aus den tatsächlichen Anlagewerten der Städte Dresden und Leipzig, WKGT-Berechnungen)	250 €	250 €	250 €
gesamt	800 €	800 €	800 €



- Diese gebäudebezogenen Kosten sind bei der Ermittlung eines Zuschusses unter Bezug auf die Kosten eines Schülers an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen mit anzusetzen.

6. Methode des SMK zur Ermittlung der Gebäudekosten

- Das SMK war im Rahmen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe bereits im Mai 2014 informiert worden, dass die Ist-Kosten der Infrastruktur der öffentlichen Schulen einen nicht unwesentlichen Betrag ausmachen
- Wesentliche Kostenarten sind neben den Instandhaltungsaufwendungen (kleinere Reparaturen, die nicht im Anlagevermögen zu aktivieren* sind) die Abschreibungen und die Kosten des eingesetzten Kapitals (bei Darlehensfinanzierung die gezahlten Zinsen und bei eigenfinanzierten Investitionen die kalkulatorischen Kosten)
- Zu dem Kapital, für das Kosten anfallen, gehört auch der Grund und Boden und die Erschließung des Grundstücks

Steuerliche und handelsrechtliche Definition: Erhaltungsaufwand:

- man unterscheidet die laufende Instandhaltung (vorbeugende Instandhaltung) und die Instandsetzung

Abgrenzung zum Herstellungsaufwand. gesetzliche Regelung (§ 255 Abs. 2 Satz 1 HGB) setzt die Aktivierung von Ausgaben für bauliche Maßnahmen als Herstellungskosten eines Gebäudes im handelsrechtlichen Jahresabschluss weiterhin Folgendes voraus:

- Herstellung eines neuen Gebäudes (nach technischem und/oder wirtschaftlichem Vollverschleiß) oder
- Erweiterung des bestehenden Gebäudes durch Vermehrung der Gebäude-substanz (insb. durch Vergrößerung der nutzbaren Fläche) oder
- Wesentliche Verbesserung des bestehenden Gebäudes über seinen ursprünglichen Zustand hinaus durch deutliche Erhöhung seines Nutzungspotenzials.
Diese liegt vor, wenn die (wirtschaftliche) Nutzungsdauer wesentlich verlängert wird oder das Gebäude im Ganzen qualitativ wesentlich verbessert wird.

6. Methode des SMK zur Ermittlung der Gebäudekosten

Das SMK reagierte auf die Forderung der AGFS nach einer kaufmännischen Berechnung auf der Basis von Kosten (S. 10/17)

These: „Durch die Einbeziehung der jährlichen Ausgaben der Kommunen für Investitionen, mit denen die kommunalen Schulgebäude saniert und erhalten werden, sind Aufwendungen und Werteverzehr für Gebäude und Ausstattungen ausreichend berücksichtigt.“



STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



- Schließlich steht die Ermittlung der Sachausgaben in der Kritik. Verlangt wird eine kaufmännische Berechnung von Kosten als Maßstab; dies bezieht sich insbesondere auf die Gebäudekosten.

Der Entwurf legt als Maßstab für die Berechnung der Sachausgaben die kommunale Jahresrechnungsstatistik zugrunde. Die kamerale Buchungen der Kommunen in den vergangenen Jahren bilden die Aufwendungen für die jeweiligen Schularten ab – einschließlich der Investitionen in die Gebäude. Durch die Einbeziehung der jährlichen Ausgaben der Kommunen für Investitionen, mit denen die kommunalen Schulgebäude saniert und erhalten werden, sind Aufwendungen und Werteverzehr für Gebäude und Ausstattungen ausreichend berücksichtigt. Zudem stellen die Kommunen derzeit ihre Buchungen auf das doppelte Rechnungswesen erst um. Es liegen aber noch keine sachsenweiten, belastbaren und mehrere Jahre umfassenden Zahlen vor. Durch die Evaluationsregelung (Überprüfung nach vier Jahren) ist es möglich, auch unter Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden Zahlen aus der Doppik der Kommunen, die Berechnung der Sachausgabenzuschüsse zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine Plausibilitätsberechnung, die Kaltmieten und Quadratmeterbedarf zugrundelegt, zeigt, dass die gefundenden Ergebnisse angemessen sind.

Die These liegt dem Gesetzentwurf zugrunde. Aber lässt sie sich halten?

6. Wie ist die Methode des SMK zur Ermittlung der Gebäudekosten zu beurteilen?

Vergleich der Ist-Kosten mit den gewährten Sachausgaben (enthalten in den Schülerausgabensätzen)

Insgesamt ergeben sich nach der Aufstellung des SMK folgende Steigerungen für die allgemeinbildenden Schulen:

Erste Fassung
des Gesetz-
entwurfs

~~Finanzielle Folgen des novellierten Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft nach Schulart/Schultyp~~

Schulart	Prognose Schülerausgabensatz Schuljahr 2015/2016		
	neu	alt	Differenz
allgemeinbildende Schule			
Grundschule	ca. 3.690 €	ca. 2.850 €	ca. 840 €
Oberschule	ca. 4.970 €	ca. 3.870 €	ca. 1.100 €
Gymnasium	ca. 5.790 €	ca. 4.845 €	ca. 945 €

Schulart	Prognose Schülerausgabensatz Schuljahr 2015/2016		
	neu	alt	Differenz
allgemeinbildende Schule			
Grundschule	ca. 3.770 €	ca. 2.850 €	ca. 920 €
Oberschule	ca. 5.050 €	ca. 3.870 €	ca. 1.180 €
Gymnasium	ca. 5.890 €	ca. 4.845 €	ca. 1045 €

Zu den Sachausgaben pro Schüler gibt das SMK folgende Werte beispielhaft für Grund,- Oberschulen und Gymnasien an.

Erste Fassung
des Gesetz-
entwurfs

~~kommunale Investitionen (Durchschnitt 2003 - 2012)~~

Grundschulen	370,78
Oberschulen	369,35
Gymnasien	379,33

	Durchschnitt Kommunale Investitionen (2003-12)
Grundschulen	392,91 €
Oberschulen	389,74 €
Gymnasien	403,30 €

zweite Fassung
des Gesetz-
entwurfs

Für die allgemeinbildenden Regelschulen wurde alleine aus den grundstücksbezogenen Kosten einen Finanzierungsbedarf in Höhe von **800 €** pro Schüler und Jahr errechnet.

Insofern sind die im Gesetzentwurf angesetzten grundstücksbezogenen Ausgaben (389,74 € – 392,91 €) nur knapp **die Hälfte** des Betrages, der für die Schulen für das Jahr 2012 tatsächlich ermittelt wurde.

6. Wie ist die Methode des SMK zur Ermittlung der Gebäudekosten zu beurteilen?

- Gegenüberstellung Ist-Kosten (nach den tatsächlichen Abschreibungen einschließlich Erhaltungsausgaben und kalk. Zinsen) und den Gebäudekosten (SMK-Methode)

1. Entwurf	Durchschnitt Kommunale Investitionen (2003-12)	Ist-Kosten der öffnet. Schulen	Quote
Grundschulen	370,78 €	800,00 €	46,3%
Oberschulen	369,35 €	800,00 €	46,2%
Gymnasien	379,33 €	800,00 €	47,4%

- der erste Entwurf lag mit 46,3 – 47,4% deutlich unter den Ist-Kosten

2. Entwurf	Durchschnitt Kommunale Investitionen (2003-12)	Ist-Kosten der öffnet. Schulen	Quote
Grundschulen	392,91 €	800,00 €	49,1%
Oberschulen	389,74 €	800,00 €	48,7%
Gymnasien	403,30 €	800,00 €	50,4%

- der weite Entwurf liegt mit 48,7 – 50,4% immer noch deutlich unter den Ist-Kosten

7. Ursachenforschung: warum kommt die SMK-Methode zu nicht zutreffenden Ergebnissen?

Wie ist die Ermittlung nicht zutreffender Werte für die Grundstückskosten zu erklären?

- Das SMK hätte ja die vorhandenen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen sowie die Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen ansetzen können
- statt der Abschreibungen wurden „hilfsweise“ Investitionsausgaben für einen begrenzten Zeitraum (2003-2012) angesetzt

im Anhang ist für 5 Beispielschulen getestet worden, wie sich die SMMK-Methode auswirkt

- ➡ nur in 1 Fall führt die Methode des SMK zu zutreffenden Werten
- ➡ bei den Beispielen 1-3 läuft die Methode ins Leere, bei 5 fehlt die Altsubstanz

da das SMK die Berechnungsmethoden im Einzelnen nicht im Detail offenlegt, kann die Berechnung (und auch die Plausibilitätsprüfung anhand einer fragwürdigen Mietalternative*) nicht verifiziert werden

- Die andere Kostenarten (vor allem die Zinsen) wurden unterschlagen
- Instandhaltungen: Behandlung ist unklar

* Zur Vergleichsrechnung über eine qm-Miete für ein Bürogebäude (Mittelwert aus Spanne von 2,80 – 7,00 €) und einem Ansatz von 10 qm/Schüler wird hier nicht Stellung genommen.

7. Ursachenforschung: warum kommt die SMK-Methode zu nicht zutreffenden Ergebnissen?

Beispiele 1-5 im Anhang zeigen hinsichtlich der Abschreibungen

- Die Methode des SMK (Berücksichtigung nur der Ausgaben 2003 – 2012) ist willkürlich,
- Schulen, die vor 2003 gebaut wurden, und Sanierungsmaßnahmen vor 2003 werden komplett ausgeblendet
- Bei Generalsanierungen in den Jahren 2003-2012 fehlt die Altbausubstanz
- D.h. es fehlen die grundstücksbezogenen Kosten (Abschreibungen) für ein sehr große Zahl von Schulen komplett und die Altbausubstanz in den Sanierungsfällen
- Es handelt sich nicht um eine repräsentative Stichprobe

- Besser ist eine Ermittlung der Abschreibungen aus den vorliegenden doppelischen Bilanzen (seit 2013 gesetzl. Pflicht, die „sukzessive Einführung“ - Zitat aus der Begründung des Gesetzes S. 27 - sollte man besser nicht dem SMI mitteilen)
- Solange das Statistische Landesamt in Kamenz keine amtliche Statistik für die Abschreibungen vorlegen kann (wurde überhaupt schon hierzu ein Auftrag erteilt?), sollte mit den im Gutachten ermittelten Abschreibungen gerechnet werden
- Bei diesem Gutachten liegen Werte für eine repräsentative Stichprobe vor

8. Zusammenfassung (gebäudeorientierte Kosten)

Sind im Gesetzentwurf (Referentenentwurf 6.3.15) die Sachausgaben (insbes. die Gebäudekosten) zutreffend angesetzt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Schülerausgabensätze gerichtsfest sind?

Antwort: Leider nein. Die Komponenten wurden nicht zutreffend in ihrer Höhe ermittelt + wesentliche Komponenten fehlen:

- Die SMK-Methode (Ausgaben des Vermögenshaushalts 2003-2012 werden zur Abschätzung der tatsächlichen Gebäudekosten angesetzt) führt **zu nicht haltbaren Ergebnissen**
 - offenkundig sind eine große Zahl von öffentlichen Schulen ausgeblendet (so wie in den Beispielen 1-3 dargestellt), Beispiel 5 zeigt, dass die Altbausubstanz fehlt
 - statt der Kosten für die Gebäude (=Abschreibungen) wurden Ausgaben in einem Zehnjahreszeitraum gemittelt
 - eine präzisere Methode wurde vom Gutachter der AGFS angewendet, bereits die „Mickey-Maus-Methode“ (Einsehen und Auswerten der frei zugänglichen Haushaltspläne der großen Städte im Freistaat Sachsen) kommt zu einer ganz anderen Größenordnung
- Die Kosten für die **Werterhaltung / Instandhaltung** können nicht nachvollzogen werden
- Die **Kosten für das eingesetzte Kapital** (Gebäude und Grundstück) fehlen

Insgesamt werden nur knapp **die Hälfte** der durch ein Gutachten ermittelten tatsächlichen grundstücksbezogenen Kosten finanziert

Es sind Klagen der betroffenen Schulen zu befürchten, da offenkundig die Zuschüsse deutlich zu niedrig sind!

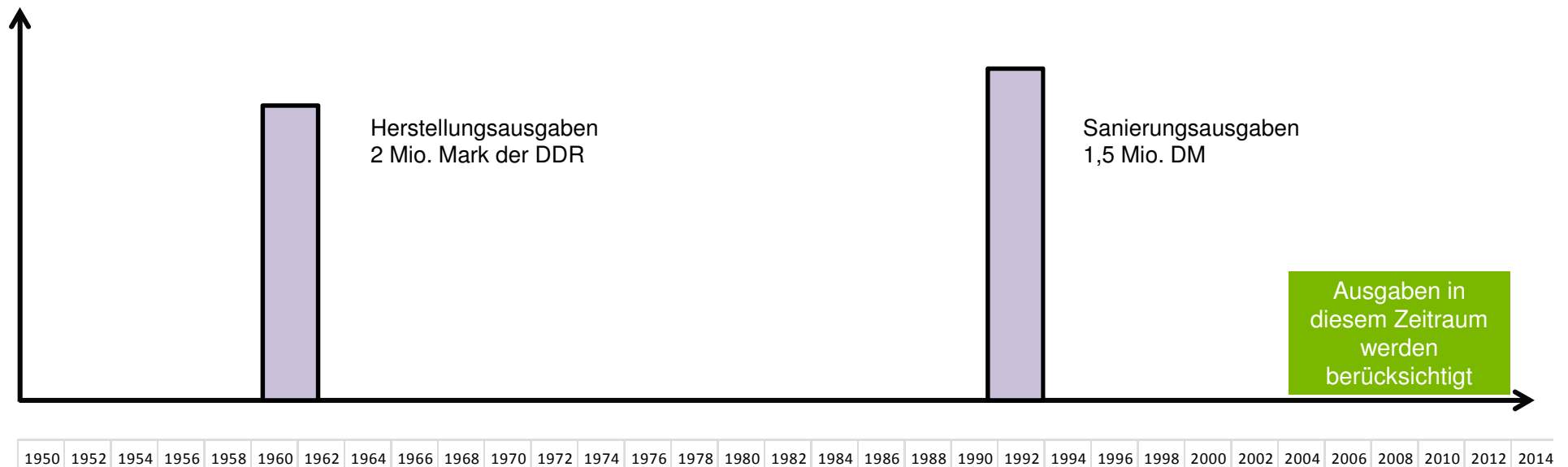
Anhang

veranschaulichende
Beispiele
zur SMK-Methode

7. Veranschaulichende Beispiele zur SMK-Methode

Beispiel 1

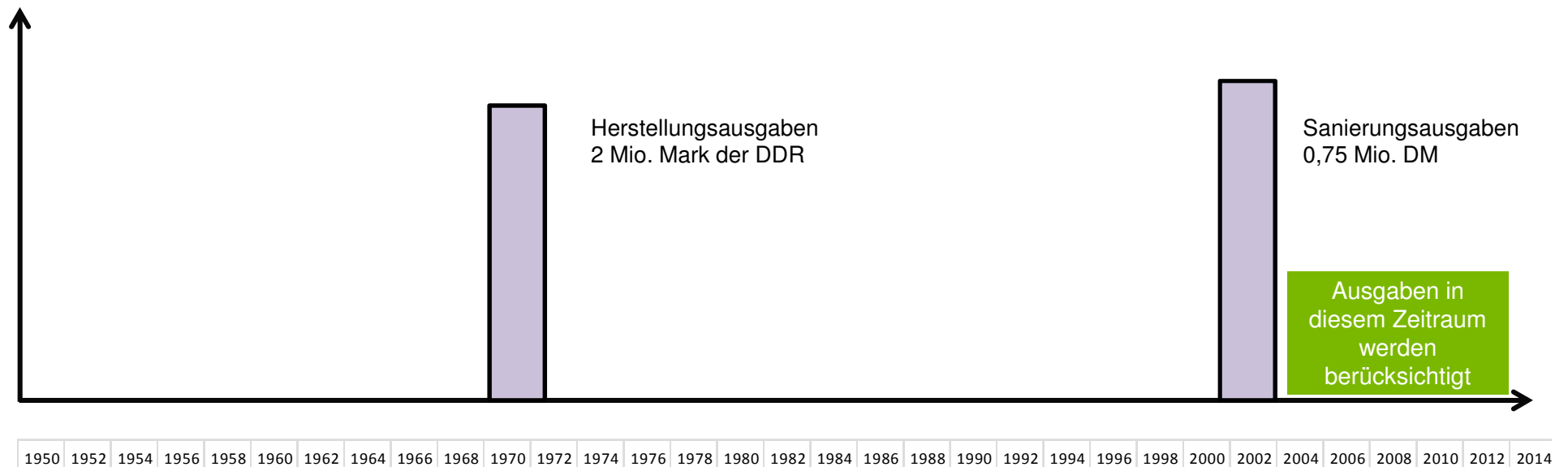
- Schule wird 1960 gebaut, 1992 generalsaniert
- Kosten: sind nur zu schätzen auf Basis vergleichbarer Schulen (z.B. GBM-Gutachten 800 € pro Schüler und Jahr)
- Methode des SMK: Ausgaben 2003 – 2012 = 0 €



7. Veranschaulichende Beispiele zur SMK-Methode

Beispiel 2

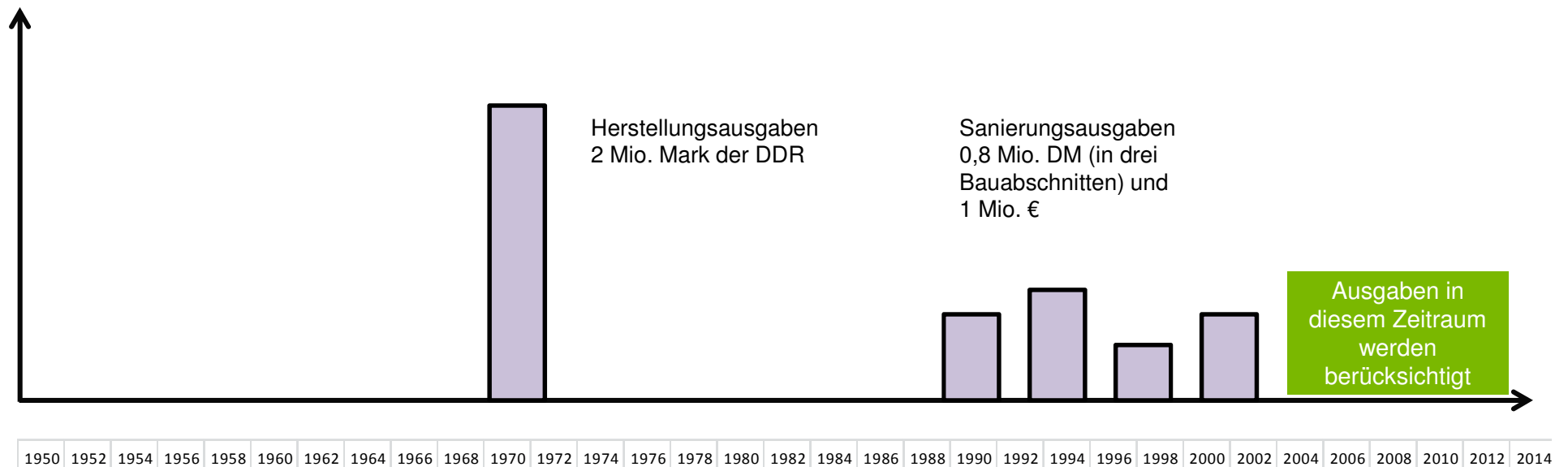
- Schule wird 1970 gebaut, 2002 generalsaniert
- Kosten: sind nur zu schätzen auf Basis vergleichbarer Schulen (z.B. GBM-Gutachten 800 € pro Schüler und Jahr)
- Methode des SMK: Ausgaben 2003 – 2012 = 0 €



7. Veranschaulichende Beispiele zur SMK-Methode

Beispiel 3

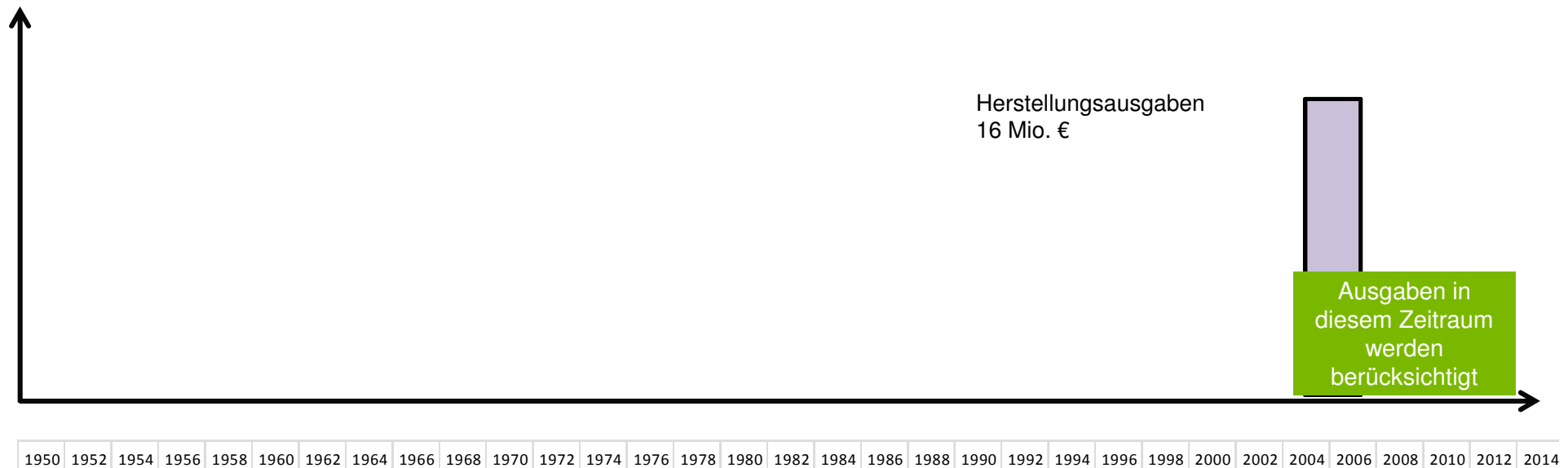
- Schule wird 1970 gebaut, 2002 generalsaniert
- Kosten: sind nur zu schätzen auf Basis vergleichbarer Schulen (z.B. GBM-Gutachten 800 € pro Schüler und Jahr)
- Methode des SMK: Ausgaben 2003 – 2012 = 0 €



7. Veranschaulichende Beispiele zur SMK-Methode

Beispiel 4 Neubau

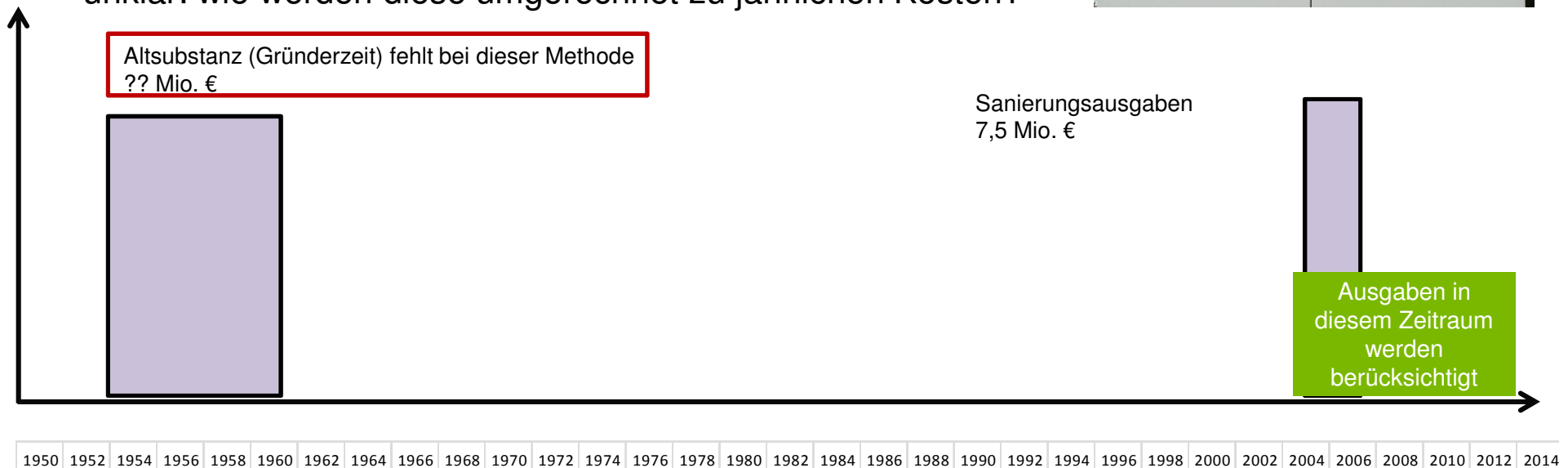
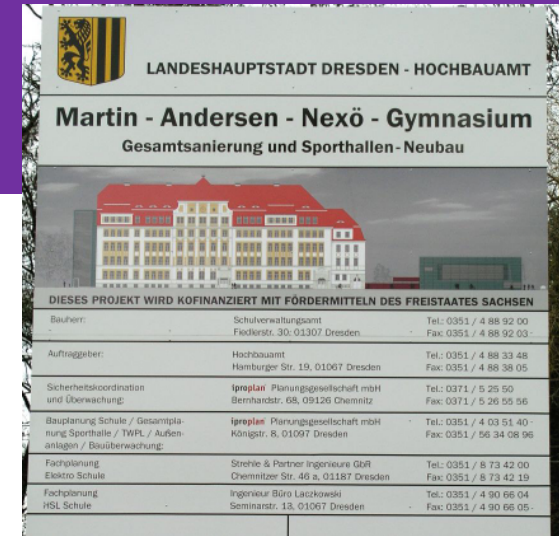
- Schule wird 2005 gebaut,
- Kosten: ergeben sich aus den Abschreibungen
- Methode des SMK: Ausgaben 2003 -2012 = 16 Mio. €
unklar: wie werden diese umgerechnet zu jährlichen Kosten?



7. Veranschaulichende Beispiele zur SMK-Methode

Beispiel 5 Generalsanierung

- Schule wird 2005 generalsaniert,
- Kosten: ergeben sich aus den Abschreibungen (Altsubstanz wird angemessen in der E-Bilanz berücksichtigt)
- Methode des SMK: Ausgaben 2003-2012 = 7,5 Mio. €
unklar: wie werden diese umgerechnet zu jährlichen Kosten?





Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist eine Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International).

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.

wkgt.com

Aachen
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Laurentiusstraße 16-20
52072 Aachen
T +49 241 70508 50
F +49 241 70508 59

Dresden
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schubertstraße 41
01307 Dresden
T +49 351 31821 0
F +49 351 31821 635

Düsseldorf
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenstraße 47
40479 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

Frankfurt a.M.
Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co.
KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ulmenstraße 22
60325 Frankfurt a. M.
T +49 69 905598 0

F +49 69 905598 677
Hamburg
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kleiner Burstah 12
20457 Hamburg
T +49 40 4321862 0
F +49 40 4321862 49

Leipzig
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Springerstraße 11
04105 Leipzig
T +49 341 59083 0
F +49 341 59083 733

München
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

Stuttgart
Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co.
KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jahnstraße 6
70597 Stuttgart

T +49 711 16871 0
F +49 711 16871 40
Viersen
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eindhovener Straße 37
41751 Viersen
T +49 2162 91811 0
F +49 2162 91811 60

Wiesbaden
Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co.
KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hagenauer Straße 59
65203 Wiesbaden
T +49 611 18890 0
F +49 611 260133

ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER SÄCHSISCHEN SCHULEN
IN FREIER TRÄGERSCHAFT



Höhe der grundstücksbezogenen Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Vorzulegen beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
WP/StB Dresden
Warth & Klein GT Dresden

Stand 13.12.2014

in Dresden

Agenda

1. Ergebnisse der Erhebung der Ist-Kosten bei den öffentlichen Schulen (Gutachten der GBM Beratung Leipzig)
2. Berechnung der kalkulatorischen Zinsen
3. Zusammenstellung der Kosten
4. Grundsätzliches zu Gebäudekosten im handelsrechtlichen Sinne

1. Gutachten der GBM Beratung

Ende Juli 2014 wurde die Kommunen im Freistaat Sachsen angeschrieben und um Benennung folgender Werte für die öffentlichen Schulen gebeten:

- Abschreibungen
- Investitionsausgaben für Bau, immaterielle Vermögensgegenstände und übriges Sachvermögen
- Schülerzahl

29.07.2014 Erhebung der Kosten der Städte und Gemeinden im Bereich der schulischen Gebäude und Ausstattung 1

Erhebungsbogen: Grundschule Produktgruppe 211

Kommune:

Ergebnishaushalt	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ansatz Haushalt 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Abschreibungen						
Schülerzahl						

Finanzhaushalt	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ansatz Haushalt 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Auszahlungen für Baumaßnahmen						
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen						
Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachvermögen						


Bitte kopieren Sie die verwendeten Seiten aus dem Haushaltsplan

Rückantwort bitte an: **GBM-Beratung**
Fax: 0341-8789940 Email: Katja.Junghanns@gbm-beratung.de

1. Gutachten der GBM Beratung

Die GBM hat dem Fragebogen einen Brief der AGFS beigefügt

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER SÄCHSISCHEN SCHULEN
IN FREIER TRÄGERSCHAFT**



AG der sächsischen Schulen in freier Trägerschaft
Dr. Konrad Schneider, Theaterstr. 3, 01139 Dresden

An die Bürgermeister der kreisangehörigen und
kreisfreien Städte und Gemeinden
im Freistaat Sachsen

Sprecher: Dr. Konrad Schneider
Theaterstr. 3
01139 Dresden

Tel: 0351/4658296

e-mail: Schneider@freie-schulen-sachsen.de
www.freie-schulen-sachsen.de

Dresden, den 24.07.2014

**Erhebung der Ist-Kosten der Städte und Gemeinden im Bereich der
schulischen Gebäude und Ausstattung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

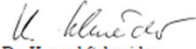
derzeit erarbeitet das SMK zusammen mit Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft die Grundlagen für eine neue Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft, die den Grundsätzen des Urteils des Verfassungsgerichtshofes (VGH) Sachsen vom 15.11.2013 genügt. Dazu wurde Anfang 2014 eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Kultusministeriums und der Vertreter freier Schulen eingerichtet, die inzwischen elfmal getagt hat. Ein wesentliches Thema der Beratung ist die Ermittlung von Kosten für Schüler in Sachsen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen (AGFS) hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton Dresden und die GBM - Gesellschaft für Unternehmensberatung und betrieblich angewandte Mathematik mbH in Leipzig beauftragt, die laufenden Schulgebäudekosten (vor allem Abschreibungen) und die Kosten der Schulausstattung (Möbiliar) zu erheben. Die Ergebnisse der Erhebung sollen in die Beratungen wie in den nachfolgenden Anhörungen zum Regierungsentwurf wie bei der Befassung durch den Landtag genutzt werden.

Nach Einführung der Doppik sind in den Haushaltsplänen regelmäßig ab 2013 die Abschreibungen auszuweisen. Da die Haushaltspläne nach § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich auszulegen sind ist offensichtlich, dass es sich bei diesen um keine dem Verschwiegenheitsgebot unterliegende Zahlenwerke handelt.

Ich möchte Sie bitten, diese Erhebung zu unterstützen, in dem Sie die entsprechenden Abschnitte des Haushaltsplanes als Kopie den beauftragten Beratern zur Verfügung stellen. Sollte in Ihrer Kommune eine Besonderheit bei den Schulgebäuden, wie etwas ein Investorenmodell, gelten, so geben Sie bitte ersatzweise die Ausgaben für die Miet- oder Leasingraten an.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Konrad Schneider
Sprecher der AG der sächsischen Schulen in freier Trägerschaft

Sprecher: Dr. K. Schneider, Dresden - Stellv./Allg.-bildende Schulen: OR/W. Lantzen, Dresden - Stellv./Berufsb. Schulen: A. Große, Bad Lausick - Stellv./Förderschulen: J. Eberl, Leipzig - Juristischer Berater: R.A.M. Senfner, Chemnitz

Bankverbindung: Weber/AGFS, Konto-Nr. 476987800, Postbank München, BLZ 700 100 80

1. Gutachten der GBM Beratung

Von Warth & Klein liegt eine Notiz zur Öffentlichkeit des Haushaltsplanes und der Jahresabschlüsse vor



Warth & Klein
Grant Thornton

Notiz

zur Öffentlichkeit des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Kommunen

Mit dieser Notiz möchten wir zur Öffentlichkeit des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Kommunen Stellung nehmen. Diese Öffentlichkeit ist Basis für die aktuelle Erhebung der Daten aus dem Haushaltsplan bzw. dem Jahresabschluss für die Abschreibungen für Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

1. Grundsatz der Öffentlichkeit im Kommunalrecht

Der Begriff der Kameralistik deutet darauf hin, dass das Finanzgebaren der Fürsten und Könige wenig öffentlich war, nämlich „in camera“, d.h. hinter verschlossenen Türen, stattfand. Mittlerweile ist das Rechnungswesen des Handelsgesetzbuches aus Gründen des Gläubigerschutzes vom Grundsatz der Publizität geprägt. Siehe hierzu unsere Ausführungen in Abschnitt 3. Für gewerbliche Unternehmen gibt es einen sofortigen Zugriff auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss im elektronischen Bundesanzeiger (www.unternehmensregister.de).

Auch wenn die kommunalen Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse nicht publiziert werden müssen, ist der Grundsatz der Öffentlichkeit ein elementarer Verfahrensgrundsatz des kommunalen Haushaltsrechts (Schwartz, Der Kommunale Haushalt, 4. Auflage, S. 77 ff). Die Öffentlichkeit der Sitzungen parlamentarischer und kommunaler Vertretungen ist einer der wichtigsten Grundsätze unserer demokratischen Staatsordnung.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit beinhaltet für jeden Einwohner das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Für die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Haushalts ist ein Ausschluss der Öffentlichkeit unzulässig. Das gilt auch für den Stellenplan. Rechtsgrundlage ist § 37 SächsGemO.

Anders als bei der Beratung über einzelne personalwirtschaftliche Maßnahmen spielt hier der Datenschutz keine Rolle. Auch der beschlossene Haushalt ist ein öffentliches Dokument, das für jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen muss.

1. Gutachten der GBM Beratung

Ergebnisse (Stand 29.10..2014)

Beteiligung

Knapp 45% aller sächsischen Schüler (Grundschule, Oberschule, Gymnasium und einige Förderschulen und einige Berufsschulen) sind derzeit erfasst

Die erhobenen Werte werden nach Möglichkeit qualitätsgesichert (d.h. es wurde eine Kopie der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse erbeten)

Anschließend an den Versand und Rücklauf der Fragebögen wurden zunächst die Ansprechpartner angerufen, ggf. wurden Unterlagen noch einmal gemailt (je nach Bereitschaft / Wunsch der Kommune)

In der nächsten Phase der Gutachtenerstellung werden Kämmereien, die bisher noch nicht geantwortet haben, persönlich besucht und Haushaltspläne und Jahresabschlüsse eingesehen

1. Gutachten der GBM Beratung

Ergebnisse (Stand 29.10.2014)
Beteiligung
(siehe Gutachten S. 13)

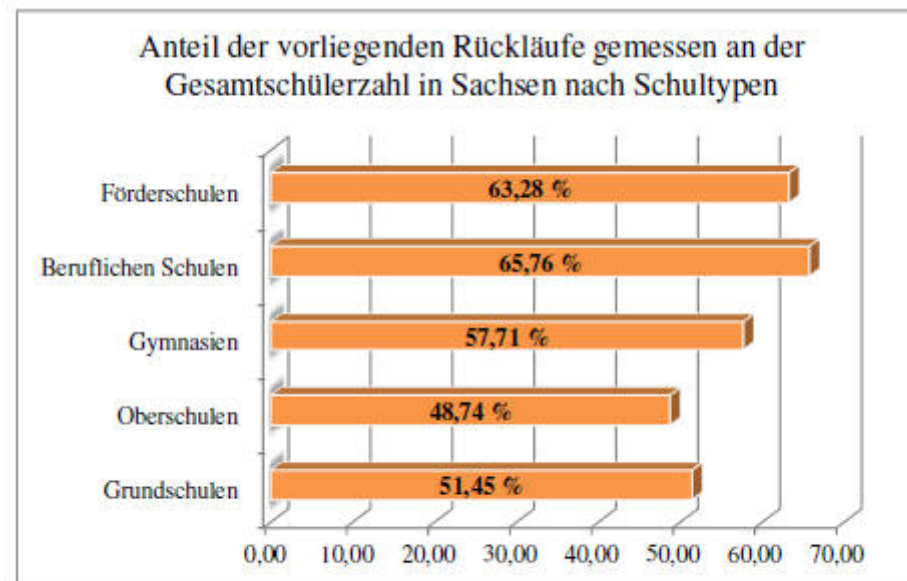


Abbildung 5: Anteil der vorliegenden Rückläufe gemessen an der Gesamtschülerzahl in Sachsen nach Schultypen

Achtung:

- 29 Kommunen haben ausdrücklich eine Beantwortung der gestellten Fragen abgelehnt
Bei 10 der 29 Enthaltungen wurde offen ein Abraten des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) als Grund genannt



Sächsischer
Städte- und Gemeindetag
Kommunaler Spitzenverband der Städte
und Gemeinden im Freistaat Sachsen

1. Gutachten der GBM Beratung

Ergebnisse (Stand 29.10..2014)
 Abschreibungen
 siehe Gutachten S. 24 – 26

Grundschulen	2012	2013	2014 (Plan)
<i>Gesamtschülerzahl in Sachsen</i>	113.224	116.023	k.A.
Abschreibungen	338,94	361,51	394,89
<i>zugrunde liegende Schülerzahl</i>	53.037	54.215	56.147

Oberschulen	2012	2013	2014 (Plan)
<i>Gesamtschülerzahl in Sachsen</i>	83.737	89.073	k.A.
Abschreibungen	345,20	373,74	388,32
<i>zugrunde liegende Schülerzahl</i>	38.395	40.070	40.577

Gymnasien	2012	2013	2014 (Plan)
<i>Gesamtschülerzahl in Sachsen</i>	76.760	81.404	k.A.
Abschreibungen	335,43	384,12	439,84
<i>zugrunde liegende Schülerzahl</i>	42.012	43.032	43.863

- Es konnten statistisch valide Werte für die Abschreibungen der drei Schultypen erhoben werden (es sind ca. 50% der Schüler im Freistaat abgedeckt).
- Für die kommenden Jahre ist davon auszugehen, dass das Statistische Landesamt eine Totalerhebung vornehmen wird.

1. Gutachten der GBM Beratung

Einordnung der Ergebnisse (1/3)

- Das Gutachten hat gezeigt, dass auf der Grundlage der Doppik gebäudeorientierte Kosten ermittelt werden können.
- Für die Jahre 2012 und 2013 konnte etwa die Hälfte der öffentlichen Schüler erfasst werden, bei Unterstützung durch den Sächs. Städte-und-Gemeinde-Tag wäre eine höhere Beteiligungsquote möglich gewesen; für das Jahr 2014 ist mit mindestens 80 % zu rechnen, was aus statistischen Gründen eine absolut solide Basis wäre.
- Die momentan ausgewiesenen **Abschreibungen von 300 – 400 Euro pro Schüler** liegen u.E. noch deutlich unter den tatsächlichen Werten, da nachweislich zahlreiche Gemeinden ihre Immobilien noch nicht zutreffend bewertet haben (systembedingte Mängel bei der systematischen Erfassung der Schulgebäude in den kommunalem Eröffnungsbilanzen).

1. Gutachten der GBM Beratung

Einordnung der Ergebnisse (2/3) siehe Gutachten S. 24 – 26

Grundschulen	2012	2013	2014 (Plan)	Oberschulen	2012	2013	2014 (Plan)	Gymnasien	2012	2013	2014 (Plan)
<i>Gesamtstütlerzahl in Sachsen</i>	113.224	116.023	k.A.	<i>Gesamtstütlerzahl in Sachsen</i>	83.737	89.073	k.A.	<i>Gesamtstütlerzahl in Sachsen</i>	76.760	81.404	k.A.
<i>Auszahlung Baumaßnahmen</i>	733,52	1.608,50	1.162,96	<i>Auszahlung Baumaßnahmen</i>	854,19	1.179,71	1.116,55	<i>Auszahlung Baumaßnahmen</i>	951,80	996,20	701,37
<i>zugrunde liegende Stütlerzahl</i>	32.346	36.046	36.924	<i>zugrunde liegende Stütlerzahl</i>	23.511	26.925	25.922	<i>zugrunde liegende Stütlerzahl</i>	22.523	26.829	25.756

- Darüber hinaus ist deutlich, dass die ermittelten laufende Auszahlungen für Baumaßnahmen von 700 € - 1.600 € erheblich über dem zu erwartenden Wert der Abschreibungen liegen. Dies beruht darauf,
 - in Gemeinden ohne doppisches Rechnungswesen Baumaßnahmen generell nur im Vermögenshaushalt gezeigt werden und
 - in allen Rechnungen (doppisch und kameral) umfangreiche Sanierungen nicht im Anlagevermögen aktiviert werden, sondern gleich im Realisierungsjahr als Erhaltungsaufwand verbucht werden. Nur Neubauten und Sanierungsarbeiten, die ein neues Gebäude schaffen, werden aktiviert. Vgl. die handels- und steuerrechtliche Kommentare zum „Herstellungsaufwand“ bzw. „Erhaltungsaufwand“)
- Es ist damit zu rechnen, dass dadurch im Durchschnitt nochmals Kosten in der Größenordnung von 140 - 320 Euro/Schüler anfallen, wenn man unterstellt, dass die Baumaßnahmen über 5 Jahre genutzt werden. § 82 b Abs. 1 S 1 EStDV) sieht eine solche Verteilung von größeren Erhaltungsmaßnahmen über 5 Jahre vor. Für diese Stellungnahme werden 200 € angesetzt.

1. Gutachten der GBM Beratung

Einordnung der Ergebnisse (3/3)

- Wie bei den Beratungen im SMK am 17. September 2014 dargestellt, sind für die Ermittlung der gebäudeorientierten Kosten zusätzlich **kalkulatorische Zinsen** – üblicherweise in der Höhe eines Zinssatzes für eine langfristige Kapitalanlage auf das durchschnittlich gebundene Anlagevermögen – zu berücksichtigen. Hier wurde der von der Bundesbank veröffentlichte Zinssatz von 3,22 % verwendet.
- Das tatsächliche Anlagevermögen der Kommunen ist derzeit nur im Wege der exemplarischen Schätzung zu ermitteln.
- Dies ist darin begründet, dass die Jahresabschlüsse (hier der sog. „Anlagespiegel“) der Kommunen nur das Anlagevermögen insgesamt ausweisen und keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für die einzelnen Schulen nachweisen.
- Am Beispiel der tatsächlichen Werte des Anlagevermögens zum 31.12.2013 wurden folgende Werte ermittelt.

2. Berechnung der Kalkulatorischen Zinsen

Tatsächliche Werte 2013 aus dem Anlagenbuchhaltung der Stadt Dresden

$$\text{Kalkulatorische Zinsen} = \text{durchschn. gebundenes Kapital} * \text{Zinssatz}$$

B. Berechnung der kalkulatorischen Zinsen		Zinssatz		3,22%
Korrektur mit tatsächlichen Werten				
Dresden	GS	MS	GYM	
	öffentlich	öffentlich	öffentlich	
Trägerschaft				
Gebäude	253.600.692,83	180.299.555,14	228.493.831,24	
Grund und Boden (rechnerisch)	12.251.350,71	8.710.201,29	11.038.448,00	
AV gesamt	265.852.043,54	189.009.756,43	239.532.279,24	
durchschn. gebunden (50%)	132.926.021,77	94.504.878,22	119.766.139,62	
darauf Zinsen	4.280.217,90	3.043.057,08	3.856.469,70	
Schüler	15.750	8.692	11.345	
kalk. Zinsen je Schüler p.a.	271,00	350,00	339,00	

Anmerkung:

Die Stadtkämmerei hat uns die tats. historischen Anschaffungs-/ Herstellungskosten übermittelt. Die Schulgrundstücke sind nicht in den Werten enthalten. Sie sind zentral erfasst. Insgesamt beträgt der Wert des Grund und Bodens 32 Mio. €. Die Zurechnung erfolgt rechnerisch über die Gebäudekosten, da die Grundstücke nicht nach Schultypen geführt werden.

2. Berechnung der Kalkulatorischen Zinsen

Tatsächliche Werte 2013 aus dem Anlagenbuchhaltung der Stadt Leipzig

$$\text{Kalkulatorische Zinsen} = \text{durchschn. gebundenes Kapital} * \text{Zinssatz}$$

B. Berechnung der kalkulatorischen Zinsen		Zinssatz		3,22%
Korrektur mit tatsächlichen Werten				
Leipzig		GS	MS	GYM
	Trägerschaft	öffentlich	öffentlich	öffentlich
	Gebäude	188.300.973,17	86.739.455,74	100.913.594,47
	Grund und Boden (rechnerisch)	16.006.129,67	7.373.105,69	8.577.948,65
	AV gesamt	204.307.102,83	94.112.561,43	109.491.543,12
	durchschn. gebunden (50%)	102.153.551,42	47.056.280,71	54.745.771,56
	darauf Zinsen	3.289.344,36	1.515.212,24	1.762.813,84
	Schüler	14.537	8.514	10.765
	kalk. Zinsen je Schüler p.a.	226,27	177,97	163,75

Anmerkung:

Die Stadtkämmerei hat uns die tats. historischen Anschaffungs-/ Herstellungskosten für die einzelnen Schulen übermittelt.

In diesen Werten sind die Schulgrundstücke nicht enthalten sind. Es konnte uns nur der Wert der Grundstücke für alle Schulen mitgeteilt werden (31.957.184 €). Die Zurechnung erfolgt rechnerisch über die Gebäudekosten, da die Grundstücke nicht nach Schultypen geführt werden.

2. Berechnung der Kalkulatorischen Zinsen

Tatsächliche Werte 2013 aus dem Anlagenbuchhaltung der Städte
Dresden und Leipzig

$$\text{Kalkulatorische Zinsen} = \text{durchschn. gebundenes Kapital} * \text{Zinssatz}$$

B. Berechnung der kalkulatorischen Zinse		GS	MS	GYM
Durchschnitt für die beiden Städte DD und L		öffentlich	öffentlich	öffentlich
AV		470.159.146,37	283.122.317,86	349.023.822,36
	durchschn. gebunden (50%)	235.079.573,19	141.561.158,93	174.511.911,18
	darauf Zinsen	7.569.562,26	4.558.269,32	5.619.283,54
	Schüler	30.287,0	17.206,0	22.110,0
	kalk. Zinsen je Schüler p.a.	249,93	264,00	254,00

Anmerkung:

Bei diesen Werten handelt es sich um eine untere Grenze der kalkulatorischen Zinsen.

Die Grundstücke nutzen sich nicht ab, daher müssten sie eigentlich zu 100% in das durchschn. gebundene Kapital einfließen.

3. Zusammenfassung: Ist-Werte der öffentl. Schulen

- Auf der Grundlage der tatsächlichen Werte der Städte Dresden und Leipzig kann abgeschätzt werden, dass die **kalkulatorische Zinsen** bei einem Zinssatz von 3,22 % einen Betrag von **240 Euro/Schüler** verursachen.
- Diese Zinsen sind bei der Kostenbetrachtung zu den Abschreibungen hinzurechnen.
- Fördermittel zur Finanzierung der Investitionen können aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht in der Kostenkalkulation angesetzt werden, da für die hier zu betrachtenden Schulen in freier Trägerschaft kein sicherer Anspruch besteht, zum Zeitpunkt der nächsten Ersatzinvestition eine Bezuschussung der Investitionen in die Schulgebäude und das bewegliche Anlagevermögen zu erhalten. Die Abschreibungen müssen von daher ungeschmälert verdient werden. Vgl. unsere Stellungnahme vom 12. Mai 2014.
- Insgesamt sind für die gebäudeorientierten Kosten somit zu berücksichtigen:

Gebäudebezogene Kosten je Schüler und Jahr	<u>Grundschulen</u>	<u>Oberschulen</u>	<u>Gymnasien</u>
Abschreibungen <small>(abgeleitet aus dem repräsentativen Gutachten der GBM Beratung Leipzig 29.10.2104)</small>	350 €	350 €	350 €
Bauaufwendungen außerhalb der Bilanz <small>(abgeleitet aus den Auszahlungen für Baumaßnahmen des GBM-Gutachtens, verteilt auf 5 Jahre)</small>	200 €	200 €	200 €
kalkulatorische Zinsen <small>(abgeleitet aus den tatsächlichen Anlagewerten der Städte Dresden und Leipzig, WKGT-Berechnungen)</small>	250 €	250 €	250 €
gesamt	800 €	800 €	800 €

- Diese gebäudebezogenen Kosten sind bei der Ermittlung eines Zuschusses unter Bezug auf die Kosten eines Schülers an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen mit anzusetzen.

4. Grundstückskosten bei Schulen

- Gebäudekosten setzen sich aus handelsrechtlicher Sicht wie folgt zusammen:
 - Kosten für Grund und Boden
 - Kosten für die Erschließung
 - Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für das Gebäude
 - Betriebskosten
 - (kalkulatorische) Verzinsung des eingesetzten Kapitals

4. Grundstückskosten bei Schulen

- Gebäudekosten setzen sich aus handelsrechtlicher Sicht wie folgt zusammen:
 - **Kosten für Grund und Boden** und Kosten für die **Erschließung**
Anmerkung: Grund und Boden wird nicht abgeschrieben
 - **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten** für das **Gebäude und die Außenanlagen**
Anmerkung: Wertverzehr des Anlagevermögens = Abschreibungen
 - **(kalkulatorische) Verzinsung** des eingesetzten Kapitals
hinsichtlich des mit Krediten finanzierten Teils = gezahlte Zinsen
hinsichtlich des mit Eigenkapital finanzierten Teils = kalkulatorische Zinsen
 - **Betriebskosten**
Anmerkung: grundsätzlich für alle gleich, Eigentümer haben allerdings bestimmte Aufwendungen, die bei einer Vermietung der Vermieter wahrnimmt
Im Bereich der Vermietung gibt es eine Abgrenzung nach der 2. Berechnungsverordnung / diese ist für Schulen nicht 1:1 anzuwenden
Fraglich: wie werden städtische Bedienstete (Hausmeister, Grünflächenamt, Bauhof) berücksichtigt, gibt es „innere Verrechnung“?

4. Grundstückskosten bei Schulen

Kosten für ...	Eigentum	Erbbaurecht	Erbbaurecht	Miete/Pacht
		nur Grund und Boden	gesamt	
Grund und Boden		Erbbauzins	Erbbauzins	Miete/Pacht
Gebäude	Abschreibungen für die Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen für die Anschaffungs- und Herstellungskosten	Erbbauzins	Miete/Pacht
Außenanlagen	wie Gebäude	wie Gebäude	wie Gebäude	wie Gebäude
eingesetztes Eigenkapital	kalkulatorische Zinsen für das eingesetzte Eigenkapital (Grund und Boden, Erschließung, Gebäude)	kalkulatorische Zinsen für das eingesetzte Eigenkapital (nur Gebäude)		
Fremdkapital	gezahlte Zinsen (Grund und Boden, Erschließung, Gebäude)	gezahlte Zinsen für die Finanzierung des Gebäudes		
Betriebskosten	Betriebskosten	Betriebskosten	Betriebskosten	Betriebskosten

4. Grundstückskosten bei Schulen

Zu den Betriebskosten ist anzumerken

- Auf der Basis der vorgegebenen Flächen je Schüler (z.B. Grundschule 4 qm / Schüler)
- ergeben sich Normwerte für Energiekosten, Grundsteuer (abhängig vom Hebesatz), Müllabfuhr, Wasser und Abwasser
- Hinsichtlich der Kosten für Aufzug, Wartung, Hausmeister und Grünflächenpflege kommt es auf die Gegebenheiten vor Ort an

Teil C
Raumprogrammempfehlungen für Schulen des Freistaates Sachsen
Vom 15. Dezember 1993

Musterraumprogramm für Grundschulen (Klasse 1-4) im Freistaat Sachsen

	1. Zug 4 Klassen 120 Schüler		2. Zug 4 Klassen 240 Schüler	
	Plätze	m ² /Raum	Anz.	m ²
Allgemeiner Unterrichtsraum			326 - 390	592 - 748
Klassenräume	24 - 32	30 - 66	4	203 - 264
Gruppenräume	12 - 18	36 - 50	1	400 - 578
Mehrzweckraum	32	72	1	72 - 100
Nebenzimmer		18 - 36	1	18
Lehrmittelraum		18 - 36	1	18
Fachräume				96
Werkraum	16	72	1	72
Nebenzimmer		24	1	24
Musikraum	32	72	1	72
Schülerbereich/Mediothek			60	72
Vorstufe			36	102
Schullehrzimmer	12 - 18			
Sekretariat	18 - 24		36	60
Lehrerzimmer	24 - 50		1	18
Arztzimmer	18		1	12
Elternsprechzimmer	12		1	12
Hausmeisterzimmer	12		1	12
Gemeinschaftsflächen			92	92
Ausgangsbüchse	24	1	24	24
Speise-/Mehrzweckraum		1	50	50
Nebenzimmer	18 - 24	1	18	18
Wirtschaftsflächen			24	66
Hausmeisterwerkstatt	18		1	18
Raum für Reinigungspersonal	12		1	12
Abstellräume		1	24	36
Hausmeisterwohnung			1	80
Sportfläche 15 x 27 m			1	600
Freizeitanlagen/Sportplatzanlage				
Pausenflächen mit Turn- u. Spielgeräten			600	1200
Spielfeld		1 DE	150	300
100 m Laufbahn 4 Bahnen			1 DE	1 DE
Weitsprunganlage 3 Bahnen				
Gymnastikwiese			400	400
Gesamtbüchse			326 - 390	592 - 748
Allgemeiner Unterrichtsraum				96
Fachräume				36
Schülerbereich/Mediothek				60
Vorstufe				36
Wirtschaftsflächen				24
Summe			446 - 510	928 - 1084
m ² /Schüler			4,0	4,2

Musterraumprogramm für Mittelschulen (Klasse 5-10) im Freistaat Sachsen

	Plätze	m ² /Raum	3. Zug 12 Klassen 300-360 Schüler		3. Zug 18 Klassen 450-540 Schüler	
			Anz.	m ²	Anz.	m ²
Allgemeiner Unterrichtsraum			602 - 978		1230 - 1374	
Klassenraum	28 - 32	58 - 66	12	696 - 792	18	1044 - 1188
Gruppenraum	16	40	3	120	5	120
Mehrzweckraum	32	66	1	66	1	66
Naturwissenschaftlicher Bereich			317 - 345		317 - 395	
Lehr-, Übungsraum	32	80	3	240	3	240
Vorbereitungs- und Sammlungsraum		24 - 30	3	72 - 150	3	72 - 150
Laborraum		5	1	5	1	5
Arbeitsbereich			186		186	
Mathematikraum	32	72	1	72	1	72
Nebenzimmer		18	1	18	1	18
Konferenzraum	32	72	1	72	1	72
Nebenzimmer		24	1	24	1	24
Werkstoffbereich			498		498	
Werkraum	16	80	1	80	1	80
Nebenzimmer		40	1	40	1	40
Raum für plastische Gestalten	16	60	1	60	1	60
Nebenzimmer		18	1	18	1	18
Informationsraum	16	60	1	60	1	60
Nebenzimmer		18	1	18	1	18
Technikraum bei Bedarf	16	80	1	80	1	80
Nebenzimmer		40	1	40	1	40
Haarwachsbehandlung bei Bedarf	16	100	1	100	1	100
Informationsbereich			66		132	
Schulbücherei			1	60		
Lehrmittelräume	24	1	24	2	48	
Fotolabor	24	1	24	1	24	
Lehr- und Verwaltungsbereich			289		274	
Lehrerbereich			75		100	
Schülerzimmer	24	1	24	1	24	
Selbstlecker	18	1	18	1	18	
Geschäftsraum	24	1	24	1	24	
Verwaltungsräum	18					
1. Hilfe und Arztzimmer	24	1	24	1	24	
Elternsprechzimmer	12	1	12	1	12	
Schulmehrzweckraum	12	1	12	1	12	
Hausmeisterzimmer	12	1	12	1	12	
Gemeinschaftsflächen			148 - 160		156 - 180	
Ausgangsbüchse	50 - 100	30 - 62	1	50 - 62	1	50 - 62
Speise-/Mehrzweckraum		10 - 150	1	10	1	100
Nebenzimmer		18 - 24	1	18	1	18
Wirtschaftsflächen			86		111	
Hausmeisterwerkstatt	24	1	24	1	24	
Raum für Reinigungspersonal	12	1	12	1	12	
Abstellräume	30 - 125		50		75	



Stellungnahme zum Berichtsentwurfs nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft der Fa. Moysies & Partner

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände freier Schulträger in Sachsen (LAGFSF) hat uns gebeten, eine Stellungnahme zum Entwurf des Gutachtens nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft der Fa. Moysies & Partner IT- und Managementberatung, Hamburg (Stand 14. November 2019) vorzunehmen.

Gesetzesauftrag

§ 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG lautet:

Auf der Grundlage der Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft und unter Einbeziehung der tatsächlichen Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft überprüft die Staatsregierung kontinuierlich, ob Anlass für eine Änderung der Absätze 1 bis 5 besteht, und berichtet spätestens nach Ablauf von vier Schuljahren darüber dem Landtag.

Genauer Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Ausweislich des Abschnitts Zusammenfassung (S. 7 des Entwurfs) lautet der genaue Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus an die Gutachter:

„Im Zentrum des vorliegenden, durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus beauftragten, Gutachtens steht die Frage, ob die staatliche Finanzhilfe für Ersatzschulen gemäß § 14 Abs. 1 bis 5 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft auch ab dem Schuljahr 2019/2020 noch **auskömmlich** im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, Urteil vom 15. November 2013 (Vf. 25-11-12), ist.

In Abhängigkeit von der Beantwortung dieser Frage sollte das Gutachten gegebenenfalls notwendige Änderungen der bestehenden Regelungen aufzeigen.

Dieser Gutachtenauftrag wurde am 4.10.2018 beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) ggü. der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände freier Schulträger in Sachsen in einer Präsentation wie folgt visualisiert:

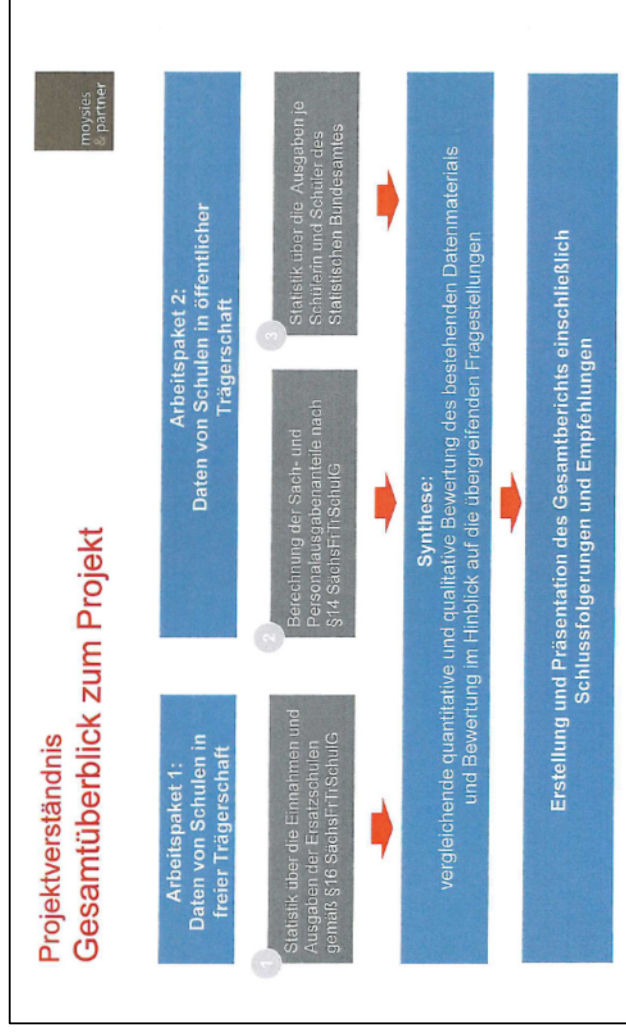


Abbildung 1: Auszug aus der Präsentation des Gutachters beim SMK ggü der LAGFS am 4.10.2018, S. 8

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass der Gutachter beabsichtigte, Daten zu den Schulen in freier Trägerschaft (Arbeitspaket 1) und zu den Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Arbeitspaket 2) zu verwenden, um damit eine vergleichende quantitative und qualitative Bewertung des Datenmaterials vorzunehmen. Im Arbeitspaket 2 wird als Ziffer 2 angekündigt, die **Daten der öffentlichen Schulen** (Sach- und Personalausgaben) und als Ziffer 3 die Statistik des Statistischen Bundesamtes über die Ausgaben je Schülerin und Schüler auszuwerten.

Als weitere Untersuchungsgegenstände umfasste der Auftrag die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des § 14 Abs. 5 SächsFrTrSchulG aufgrund der Einführung des doppelischen Rechnungswesens in den Kommunen des Freistaates Sachsen sowie eine Prüfung, ob und wie die Sachausgaben Beruflicher Schulzentren nach Schularten getrennt ermittelt und ausgewiesen werden können.“

Im Entwurf des Gutachtens vom 14. November 2019 wird der Gutachtauftrag allerdings eingeschränkt, nunmehr soll „im Zentrum der Betrachtung“ die „Bestandsaufnahme und Analyse der bestehenden Finanzierungssystematik“ stehen.

Dafür werden sechs Module betrachtet:

Modul	Fragestellung
Modul 1	Systematische Bestandsaufnahme der Finanzierungssystematik des § 14 Abs. 1 bis 5 SächsFrTrSchulG. Prüfung und Bewertung der einzelnen Bestandteile und Parameter. Zweck: Feststellung, inwieweit die Finanzierungssystematik den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes an eine transparente, sachgerechte und nachvollziehbare Verfahrensweise gerecht wird.
Modul 2	Analyse und Bewertung von Kritikpunkten zur bestehenden Finanzierungssystematik. Ziel war es festzustellen, inwieweit vorhandene Kritikpunkte zur Finanzierungssystematik auf mögliche „Schwachstellen“ der Regelungen hindeuten, etwa indem wesentliche Kosten im Modell nicht berücksichtigt werden oder die Sachgerechtigkeit der Ermittlung einzelner Bestandteile / Parameter in Frage gestellt wird.
Modul 3	Vorschläge zur Weiterentwicklung der bestehenden Finanzierungssystematik insbes. in Bezug zur Einführung der doppelten Buchführung in sächsischen Kommunen.
Modul 4	Klärung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Sachausgaben der Beruflicher Schulzentren differenziert werden können.
Modul 5	Untersuchung der tatsächlichen Finanzierungssituation der Schulen in freier Trägerschaft auf der Basis der neu eingerichteten Statistik über die Einnahmen und Ausgaben der Ersatzschulen (gem. § 16 SächsFrTrSchulG). Ziel: Klärung, ob die derzeitige staatlichen Finanzhilfedie auskömmlich ist.
Modul 6	Vergleich der Schülerausgabensätze nach § 14 Abs. 1 bis 5 SächsFrTrSchulG mit der Kennzahl „Ausgaben für öffentliche Schulen je Schüler“ des Statistischen Bundesamtes. Ableitung von Rückschlüssen für die bestehende Finanzierungssystematik im Freistaat Sachsen.

Kommentierung des Gutachtenauftrags

Das Gutachten soll sich auftragsgemäß im Schwerpunkt mit der Finanzierungssystematik des § 14 Abs. 1 - 5 SächsFrTrSchulG befassen.

Es fehlt (mit Ausnahme der kurzen Betrachtung der Ausgaben der öffentlichen Schulen durch das Statistische Bundesamt in Modul 6) die vom Gesetz als Analysegegenstand vorgegebene „Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft“. Auf der Grundlage der Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist die Staatsregierung verpflichtet, kontinuierlich zu prüfen, ob Anlass für eine Änderung der Absätze 1 bis 5 des § 14 SächsFrTrSchulG besteht.

Im Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 15. November 2013 wird durchgängig auf die „Kosten“ der Schulen in privater und öffentlicher Trägerschaft abgestellt (im Urteilstext wird über dreißigmal von „Kosten“ gesprochen).

Der Leitsatz des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 15. November 2013 (Vf. 25-11-12) lautet: Die finanzielle Förderung der Schulen in freier Trägerschaft hat sich an den Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu orientieren.

- *Das Urteil verpflichtet den Freistaat Sachsen, den Schulen in privater Trägerschaft einen finanziellen Ausgleich gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf in **vollständiger Höhe** zu gewähren (vgl. Urteil S. 22).*
- *Dem Gesetzgeber wird bei der Bemessung der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft ein Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum eingeräumt. Zur Sicherung der grundrechtlichen Gewährleistungen hat er allerdings prozedurale Anforderungen zu beachten.*
- *Der Gesetzgeber kann ein Modell mit pauschal bemessenen Zuschüsse – etwa nach Kopf- bzw. „Schülerausgabensätzen“ – vorsehen. In diesem Fall kann er zur Berechnung der Zuschüsse von den **Kosten**, die ein Schüler im öffentlichen Schulsystem verursacht hat, ausgehen (vgl. Urteil S. 24).*

- **Alle wesentlichen Kostenfaktoren** für die Bemessung des Mindestbedarfs der Ersatzschulen müssen bei der Bemessung der Höhe der Ersatzschulfinanzierung berücksichtigt werden (Urteil, S. 27).
- Der Gesetzgeber hat daher Anforderungen an die Ermittlung der an Ersatzschulen mindestens zu leistenden Förderung zu beachten und zudem die Pflicht, die Auswirkungen seines Fördermodells fortlaufend zu beobachten (Urteil, S. 27).
- Zur Erfüllung der Beobachtungspflicht können etwa regelmäßige Datenerhebungen und Berichte an den Sächsischen Landtag dienen. Im erforderlichen Umfang können geförderte Ersatzschulen daher gesetzlich verpflichtet werden, Auskunft zu allen förderrelevanten, insbesondere **betriebswirtschaftlichen Daten** zu geben und entsprechende Nachweise zu erbringen (Urteil, S. 28).

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat also einen verkürzten Auftrag an die Gutachter vergeben. U. E. fehlt im Entwurf des Gutachtens die Erhebung der Ist-Kosten der öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen. In der Präsentation der Gutachter ggü. der LAGFS am 4.10.2018 war auf S. 8 noch eine Analyse der Daten der öffentlichen Schulen (Sach- und Personalausgaben) angekündigt worden.

Es ist zu vermuten, dass dieser Auftragsbestandteil nachträglich aus dem Auftrag herausgenommen wurde.

Hinweis: Gutachtenauftrag des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt zur entsprechenden Vorschrift des Schulgesetzes in Sachsen-Anhalt.

Die GBM – Gesellschaft für Unternehmensberatung und betrieblich angewandte Mathematik mbH wurde durch das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt mit der Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung schulformbezogener Kosten an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt und Gegenüberstellung zu den Finanzhilfebeiträgen für Schulen in freier Trägerschaft gem. § 18 g Schulgesetz Sachsen-Anhalt beauftragt. Dieser Auftrag wurde gemeinsam mit der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bearbeitet.

Teil des Auftrages war vergleichende Betrachtung der Ausgaben der öffentlichen Schulen durch das Statistische Bundesamt. Der Kern der Berichterstattung an den Landtag des Landes Sachsen-Anhalt war jedoch die Erfassung der Ist-Kosten der öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt.

Die Ist-Kostenermittlung fand mittels einer Online-Datenabfrage mit vertraulichem Login statt. Befragt wurden alle Gemeinden, Städte und Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt.

Inhalt der Befragung war die Erfassung der IST-Werte der Kontenklasse 5 „Aufwendungen“ gemäß Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt für das Jahr 2015, gegliedert nach Schulformen der allgemein- und berufsbildenden Schulen.

An der Befragung haben 91 von 133 Befragte der allgemeinbildenden Schulen und 14 von 14 Befragte der berufsbildenden Schulen teilgenommen. Damit lag eine ausreichende Stichprobe vor, um verlässliche Angaben zu den IST-Kosten der öffentlichen Schulen zu erheben.

In wie weit eine Erweiterung der IST-Datenerfassung wünschenswert ist, z.B. um die Erfassung der Einnahmen, gilt es mit künftigen potentiellen Auftraggebern detailliert zu besprechen. Auch auf welche Produkte sich die Datenerhebung beziehen soll, gilt es genau abzuwägen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass z.B. nicht alle schulbezogenen Aufwendungen tatsächlich in dem Produkt „Schule“ gebucht werden. Dies hängt oft von den jeweiligen „Geschäftsmodellen“ der Gemeinden, Städte und Landkreise ab. So kommt es vor, dass Aufwendungen einer Turnhalle einer Schule in dem

Immobilienpool der Gemeinde oder Stadt erfasst werden. Auch das Auslagern der Schulen in Kommunalbetriebe führt dazu, dass die Aufwendungen für Schule nicht in dem Produkt „Schule“ gebucht werden.

Weitere Erfahrung von GBM und WKGT ist, dass in einer Vielzahl von Gemeinden und Städten trotz Einführung der Doppik zum 1.1.2013 immer noch keine aktuellen Jahresabschlüsse vorliegen (z.T. nicht für 2015 und 2016). Nach Angaben des statistischen Bundesamtes (Destatis) beruhen die statistischen Auswertungen jedoch auf den eingereichten IST-Daten der Gemeinden und Städte sowie Landkreise, was vermuten lässt, dass es sich hier zum Teil um nicht bestätigte und nicht vollständig gebuchte Daten handelt.

Im Rahmen der Ermittlung eines Schülerkostensatzes gilt es zu überlegen, die Sachkosten auf Vollständigkeit zu prüfen, d.h. ob alle Aufwendungen gemäß Kontenrahmenplan berücksichtigt sind. (z.B. Transferaufwendungen, sonstige ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, bilanzielle Abschreibung etc.)

Auch das Statistische Bundesamt nimmt, aufgrund fehlender Daten eine Vielzahl von Schätzungen und Hilfsrechnungen vor. Das zeigt, dass in der Datenerfassung an der Basis, nämlich bei den Gemeinden, Städten und Landkreisen, Handlungsbedarf besteht, um aktuelle, valide und variabel abrufbare Dateninformationen von diesen zu erhalten.

Kommentierung der Berichtsentwurfs Modul 1 (Bestandsaufnahme der Finanzierungssystematik)

Vorgehensweise

Modul 1 widmete sich einer systematischen Bestandsaufnahme zur bestehenden Finanzierungssystematik nach § 14 Abs. 1 bis 5 SächsFrTrSchulG. In diesem Kontext wurden die einzelnen Bestandteile und Parameter systematisch Kriterien geleitet geprüft und bewertet. Diese Bewertung diente dem Zweck nachzuvollziehen, inwieweit die Finanzierungssystematik den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen an eine transparente, sachgerechte und nachvollziehbare Verfahrensweise gerecht wird.

Abschnitt 2.3 nennt folgende Kriterien, die bei der Analyse der Finanzierungssystematik nach § 14 Abs. 1 bis 5 SächsFrTrSchulG zugrunde gelegt werden:

- Transparenz
- Validität
- Effizienz und
- Robustheit

In Abschnitt 3.2 beschreibt der Gutachter die nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs geänderte Ermittlung des Personalausgaben- und des Sachausgabenanteils.

Abschnitt 3.2.1 geht auf die einzelnen Komponenten der Sollkostenformel ein

- Unterrichtsstunden
- Jahresentgelt der Lehrkräfte
- Faktor 0,9
- Jahreslehrerstunden
- Klassenstufen
- Schüler/innen je Klasse und
- Bedarfserhöhender Faktor

Kommentierung

Die Darstellungen der Komponenten und die jeweilige gutachterliche Würdigung zeigen eine hohe Fachkompetenz in der gutachterlichen Einschätzung. Die Anwendung der Kriterien Transparenz, Validität, Effizienz und Robustheit ist nachvollziehbar.

Vorgehensweise

Abschnitt 3.2.2 geht auf die Sachausgaben ein. Dabei werden folgende Einzelbestandteile betrachtet:

- Sachausgaben der Kommunen
 - Konsumtive Ausgaben
 - Investive Ausgaben
- Sachausgaben des Freistaates Sachsen
 - Ausgaben im Einzelplan 05 des Freistaates
 - Ausgaben der Sächsischen Bildungsagentur (heute: Landesamt für Schule und Bildung)
 - Ausgaben des Landesamtes für Steuern und Finanzen
 - Ausgaben für Beiträge zur Unfallkasse Sachsen
 - Verbraucherpreisindex

Kommentierung

Grundsätzlich ist die qualitative Darstellung und gutachterliche Würdigung nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der investiven Ausgaben weist der Gutachten darauf hin, dass keine flächendeckenden doppelischen Daten (Abschreibungen) vorhanden sind. Deshalb ergibt die Analyse der Finanzierungssystematik in dieser Kostenposition, dass die Repräsentativität der Daten „stark bezweifelt“ werden muss (S. 39 des Gutachtens). Unter Umständen sei es angeraten, diese Kostenposition in Zukunft auf alternativem Wege zu erheben.

In Abschnitt 3.3 wird die Stellungnahme der LAGFS als Akteur zum aktuellen Finanzierungssystem wiedergegeben. In der Anlage zum Entwurf des Gutachtens (S. 4 von 6) findet sich der Hinweis auf das Erfordernis, die IST-Werte für die doppisch ermittelten Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen zu erheben.

*Auf S. 58 des Gutachtensentwurfs wird die Anmerkung der LAGFS dargestellt und kommentiert, dass **gebäudeorientierte Kosten** nicht auf einer ausreichenden Datenbasis ermittelt wurden. Der Gutachter merkt hierzu an, dass im Rahmen des Gutachtens keine Abschreibungen erhoben werden sollten. Es wird im Blick auf die Zukunft auf die Empfehlungen in Abschnitt 3.5 verwiesen.*

*Ebenfalls auf S. 58 des Gutachtensentwurfs findet sich eine Kommentierung der Anmerkung der LAGFS, dass **kalkulatorische Zinsen** nicht ermittelt wurden. Der Gutachter vertritt zu dieser Kostenposition einen anderen Standpunkt. Es sei zwischen gewerblichen Unternehmen und dem öffentlichen Sektor zu unterscheiden. In gewerblichen Unternehmen seien kalkulatorische Zinsen bei Investitions- und Preiskalkulationsentscheidungen anzusetzen, um betriebswirtschaftlich zutreffende Lösungen zu finden. Der öffentliche Sektor sei hingegen auf Sachziele ausgerichtet und müsse daher keine Eigenkapitalverzinsung berücksichtigen. Die Vornahme von Investitionen sei „Ausdruck des*

eigenen wirtschaftlichen Handelns des Schulträgers“ und nicht durch die Schülerausgabensätze des Freistaates Sachsen zu berücksichtigen (S. 59 des Entwurfs).

Dieser Auffassung des Gutachters können wir nicht folgen. Nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sind kalkulatorische Zinsen in die Berechnung einer kostendeckenden Gebühr bei kommunalen Betätigungen einzubeziehen. Nach § 11 Abs. 1 und 2 SächsKAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Nach § 11 Abs. 4 SächsKAG sind entweder die tatsächlich gezahlten Zinsen (bei bestehenden Darlehen) oder bei einem eingesetzten Eigenkapital zur Finanzierung des Vermögens die kalkulatorischen Zinsen anzusetzen.

Die Unterzeichner halten die Methodik der Gebührenkalkulation für vergleichbar mit der hier in Frage stehenden Ermittlung der vollständigen Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft als Vergleichsmaßstab für die Schülerausgabensätze für Schulen in freier Trägerschaft, da für die Gebührenkalkulation im kommunalen Bereich ein „striktes Gewinnerzielungsverbot“ gilt.¹ Deshalb sind Kostenarten wie zum Beispiel der kalkulatorische Unternehmerlohn oder das kalkulatorische Unternehmerwagnis nicht in die Kalkulation aufzunehmen².

Da das Urteil des Verfassungsgerichtshofes auf die Kosten und die förderrelevanten, insbesondere betriebswirtschaftlichen Daten abstellt, sind die Ausführungen des Gutachters zu den kalkulatorischen Zinsen u.E. als nicht zutreffend einzuschätzen.

Die weiteren Anmerkungen der LAGFS (Darstellung im Gutachtenentwurf auf den S. 51-62) werden hier nicht weiter kommentiert.

Nach den Ausführungen des Gutachtenentwurfs konnten im Rahmen der zwei Treffen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände freier Schulträger in Sachsen alle offenen Fragen mit dem SMK geklärt werden (S. 50 des Entwurfs). Die in den letzten Abschnitten erwähnten Sachverhalte zeigen, dass diese Klärung nicht die u.E. erforderlich gewesen Erhebung der Ist-Werte für die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen betrifft.

Vorgehensweise

Abschnitt 3.4.3 stellt die Auswirkungen der Doppik auf den heutigen Schülerausgabensatz dar. Dafür werden die Produkthaushalte im Einzelnen wiedergegeben (S. 65-69 des Gutachtenentwurfs). Auf den S. 69-74 wird die Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge nach der Doppik im Unterschied zu den Einnahmen und Ausgaben der Kameralistik theoretisch abstrakt dargestellt.

Auf S. 74-75 wird konkret ermittelt, welche Konten aus dem kommunalen Kontenrahmen in Zukunft in die Ist-Kosten der öffentlichen Schulen einzubeziehen seien.

¹ Vgl. Sächsischen Staatsministeriums des Innern (2014) Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, S. 33.

² Insofern sind die Ausführungen des Entwurfs des Gutachtens auf S. 73 zutreffend. Das SMI weist aber ausdrücklich darauf hin, dass kalkulatorische Zinsen anzusetzen sind. § 12 SächsKAG enthält ausdrückliche Bestimmungen, wie die kalkulatorischen Zinsen dem Grunde (Bemessungsgrundlage) und der Höhe nach zu berechnen sind. Die Anwendungshinweise des SMI beinhalten auf den S. 38 und 39 Ausführungen zur ausdrücklich als gebührenfähige Kostenart aufgeführten „angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals“ (kalkulatorische Verzinsung).

Auf den S. 76 und 76 geht der Gutachtenentwurf auf die investiven Sachverhalte ein. Der Ressourcenverbrauch der Kommunen wird nicht durch die Auszahlungen, sondern durch die über die Nutzungsdauern verteilten Anschaffungs- und Herstellungskosten (i.e. die **Abschreibungen**) und die **Fremdkapitalzinsen** für aufgenommene Kredite abgebildet. Eine Kommentierung, warum bei eigenfinanzierten Investitionen kalkulatorische Zinsen nicht angesetzt werden sollen, findet sich auf S. 58.

Kommentierung

Die Ausführungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und für die zukünftige Erhebung der Ist-Kosten der öffentlichen Schulen geeignet. Der fehlende Ansatz der kalkulatorischen Zinsen ist u.E. zu bemängeln.

Kommentierung der Berichtsentwurfs Modul 2 (Analyse von Schwachstellen in der derzeitigen Finanzierungssystematik)

Modul 2 umfasste die Analyse und Bewertung von Kritikpunkten zur bestehenden Finanzierungssystematik. Ziel war es festzustellen, inwieweit vorhandene Kritikpunkte zur Finanzierungssystematik auf mögliche „Schwachstellen“ der Regelungen hindeuten, etwa indem wesentliche Kosten im Modell nicht berücksichtigt werden oder die Sachgerechtigkeit der Ermittlung einzelner Bestandteile / Parameter in Frage gestellt wird.

Kommentierung der Berichtsentwurfs Modul 3 (Vorschläge zur Weiterentwicklung der derzeitigen Finanzierungssystematik)

Modul 3 wurde der Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der bestehenden Finanzierungssystematik als Resultat der Einführung der doppelten Buchführung in sächsischen Kommunen gewidmet.

Vorgehensweise

Abschnitt 3.6 enthält ein Zwischenfazit zur zusammenfassenden gutachterlichen Würdigung des aktuellen Finanzierungssystems.

Die Einschätzung lautet, dass die aktuelle Finanzierungssystematik in den gewählten Bewertungskriterien eine durchweg oder überwiegend positive Würdigung erfahren kann.

Kommentierung

Diese Einschätzung ist für die nicht berücksichtigten kalkulatorischen Zinsen u.E. nicht zutreffend. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den voranstehenden Abschnitten dieser Stellungnahme.

Vorgehensweise

Empfehlung 6 „Abbildung der kommunalen konsumtiven und investiven Größen“ zu den Sachausgaben auf S. 110 lautet:

Eine Abbildung der kommunalen konsumtiven und investiven Größen gelingt derzeit unter Rückgriff auf die Werte des in der Vergangenheit angewendeten kameralen Haushaltswesens. Diesem gelingt systembedingt keine Berücksichtigung nicht-zahlungswirksamer Größen. In Zukunft sollte - sobald die entsprechende Datengrundlage zur Verfügung steht - die Berechnung des künftigen

Schülerkostensatzes auf der Basis doppischer Werte erfolgen. Dies gilt sowohl für die konsumtiven als auch für die investiven Bestandteile. Damit werden auch als kritisch erachtete Aspekte in Bezug auf die derzeitige Ermittlung der investiven Bestandteile wirkungsvoll adressiert.

Kommentierung

Empfehlung 6 ist grundsätzlich zutreffend, die Ist-Sachkosten der öffentlichen Schulen können aus den doppelischen Haushalten / Jahresabschlüssen entnommen werden. Dies hat die erfolgreich durchgeführte Begutachtung der GBM und der WKGT für das Land Sachsen-Anhalt gezeigt. In dem Gutachten an das Land Sachsen-Anhalt sind auch die kalkulatorischen Zinsen ermittelt worden.

Kommentierung der Berichtsentwurfs Modul 4 (Differenzierung der Sachausgaben der Beruflichen Schulzentren)

Modul 4 beschäftigte sich mit der aufgeworfenen Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Differenzierung der Sachausgaben Beruflicher Schulzentren erfolgen könnte.

Vorgehensweise

Abschnitt 3.5 geht auf die Möglichkeiten der Differenzierung der Sachausgaben Beruflicher Schulzentren ein.

Im Ergebnis wird keine Möglichkeit gesehen, dass die kommunalen Schulträger angehalten werden können, in der erforderlichen Differenzierung der einzelnen Bildungsgänge zu buchen.

Kommentierung

Die Einschätzung der Gutachter zu den Möglichkeiten der Differenzierung der Sachausgaben Beruflicher Schulzentren ist u.E. nachzuvollziehen. Ohne eine Differenzierung der einzelnen Bildungsgänge können aus den Erträgen und Aufwendungen der größeren Schulzentren keine Angaben zu den Kosten der einzelnen Bildungsgänge getroffen werden.

Kommentierung der Berichtsentwurfs Modul 5 (Untersuchung der tatsächlichen Finanzierungssituation der Schulen in freier Trägerschaft)

Modul 5 legte den Fokus auf die Untersuchung der tatsächlichen Finanzierungssituation der Schulen in freier Trägerschaft, wie ausgewiesen in der neu eingerichteten Statistik über die Einnahmen und Ausgaben der Ersatzschulen auf Grundlage von § 16 SächsFrTrSchulG. Ziel war es, Aussagen über die Auskömmlichkeit der staatlichen Finanzhilfe zu gewinnen.

Gesetz

§ 16 SächsFrTrSchulG lautet:

Träger von Schulen, für die Zuschüsse beantragt werden, sind verpflichtet, dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf Anforderung für Zwecke der Überprüfung gemäß § 14 Absatz 6 in regelmäßigen Abständen Auskünfte zu den **Einnahmen und Ausgaben** für diese Schulen zu erteilen.

Vorgehensweise im Allgemeinen

Die Gutachter betrachten zunächst, welche Schultypen von der Statistik des Statistischen Landesamtes unterschieden werden. Anschließend werden die Einnahmen- und Ausgabenarten unterschieden. Zu den grundstücksbezogenen Ausgaben gehört Code 71 „Mieten und Pachten“ – unterschieden in Immobilien und Mobilien, Code 72 Leasingkosten – unterschieden in Immobilien und Mobilien und Code 73 Instandhaltungen und Reparaturen und Code 74 Betriebskosten.

Kommentierung im Allgemeinen

*Unter den Ausgaben werden keine Kosten bzw. Aufwendungen aus **Abschreibungen** erfasst. Von daher fehlen die grundstücksbezogenen Aufwendungen für alle die Fälle, in denen der private Schulträger ein Schulgebäude besitzt und selber errichtet bzw. erworben hat. In diesen Fällen verteilen die Abschreibungen die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Jahre der Nutzung.*

Ebenso fehlen die kalkulatorischen Zinsen für das eingesetzte Kapital.

Diese beiden Sachverhalte werden vom Gutachter zwar erwähnt, jedoch nicht quantitativ ermittelt und bei der Frage der Auskömmlichkeit der staatlichen Schülerausgabensätze in Rechnung gestellt (z.B. auf den S. 99 ff).

Genereller Hinweis zur Notwendigkeit einer Überarbeitung der gesetzlichen Vorschrift: Da das Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 15. November 2013 auf die „Kostensituation“ und die „förderrelevanten, insbesondere betriebswirtschaftlichen Daten“ abstellt, müsste die zutreffende gesetzliche Formulierung u.E. wie folgt lauten:

§ 16 SächsFrTrSchulG (de lege ferenda):

*Träger von Schulen, für die Zuschüsse beantragt werden, sind verpflichtet, dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf Anforderung für Zwecke der Überprüfung gemäß § 14 Absatz 6 in regelmäßigen Abständen Auskünfte zu den **Erträgen und Aufwendungen** für diese Schulen zu erteilen.*

Vorgehensweise

Die Gutachter schätzen die Qualität der Meldungen der Schulen in freier Trägerschaft über die Einnahmen und Ausgaben ein. Wesentliches Merkmal sei, dass die Daten auf Selbstauskünften der Schulträger bestehe, die nicht plausibilisiert bzw. validiert worden sind (vgl. Zwischenfazit auf S. 105 f). Die Gutachter vermuten „offensichtliche Fehleingaben“ bzw. „fragwürdige Daten“.

Desweiteren führen die Gutachter drei Problembereiche bzgl. der Statistik der Einnahmen und Ausgaben der Freien Schulen im Freistaat Sachsen an:

- Werte von Schulen in der Wartefrist werden mit Werten von Schulen außerhalb der Wartefrist gemischt (Problematik I auf S. 106). Insbesondere die im zweiten und dritten Jahr nachträglich gezahlten Abschlüsse führen zu einer ungenauen Darstellung. Zwar müsste die Statistik schon im 1. Jahr eine Forderung ausweisen und damit einen Ertrag buchen, die Statistik des § 16 SächsFrTrSchulG de lege lata stellt aber nur auf die Zahlungen ab.
- Fehlende zusätzliche Angaben zu den Schulischen Inhalten, tatsächlich beschäftigten Lehren und Klassengrößen (Problematik II auf S. 106).
- Konglomerat unterschiedlichster Schultypen (Problematik III auf S. 106), das Gesetz weist 91 Bildungsgänge mit 53 verschiedenen Schülerausgabensätzen aus. So differenziert kann die Statistik nicht sein!

Kommentierung

Die Einschätzung der Gutachter zur Datenqualität und zu den Problembereichen bzgl. der Statistik der Einnahmen und Ausgaben der Freien Schulen im Freistaat Sachsen sind grundsätzlich u.E. nicht zu beanstanden.

Vorgehensweise

Der Gutachter berechnet auf der Basis der Meldungen der Einnahmen und Ausgaben der Schulen in freier Trägerschaft, inwieweit die Einnahmen (Code 11 laufende Finanzierung und Code 12 Wartefristfinanzierung) die Ausgaben decken. Tabelle 28 ermittelt einen sog. „Rechnerischen Deckungsgrad der Einnahmen aus öffentlichen Mitteln beziehungsweise aus Einnahmen nach dem SächsFrTrSchulG an den Ausgaben im Schuljahr 2016/2017“. Die Tabelle 28 kann wie folgt wiedergegeben werden.

	Rechnerischer Deckungsgrad* durch Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	Rechnerischer Deckungsgrad* durch Einnahmen nach SächsFrTrSchulG
Grundschulen	78%	76%
Oberschulen und Abendoberschulen	85%	83%
Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	92%	89%
Freie Waldorfschulen	82%	82%
allgemeinbildende Förderschulen mit Förderstufe	112%	109%
Klinik- und Krankenhausschulen	94%	94%
berufsbildende Schulen	83%	77%
berufsbildende Förderschulen	99%	98%

* es handelt sich um rein kalkulatorische Größe, die nicht erfasst, inwieweit die Ausgaben tatsächlich im Zusammenhang mit der Erfüllung der Genehmigungsanforderungen des Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf stehen und damit eine öffentliche Finanzierungspflicht begründen

Tabelle 28. Rechnerische Deckungsgrade der Einnahmen aus öffentlichen Mitteln beziehungsweise der Einnahmen nach SächsFrTrSchulG an den Ausgaben im Schuljahr 2016/2017. Quelle: Statistisches Landesamt und eigene Berechnungen

Abbildung 2: Gutachtenentwurf, S. 99

Kommentierung des Fazits zur Auskömmlichkeit der derzeitigen öffentlichen Finanzzuweisungen an die Schulen in freier Trägerschaft

Anhand von Modellrechnungen für die Grundschulen und den Oberschulen berechnet der Gutachter den Effekt, den eine höhere Auslastung einer Klasse hätte.

Auf S. 99 kommen die Gutachter – nach Hinweis auf die eingeschränkte Aussagekraft der Statistik der Einnahmen und Ausgaben der Schulen in freier Trägerschaft - zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Mittel / die Einnahmen nach dem SächsFrTrSchulG (Schülersatzsätze) „einen hohen Anteil der Ausgaben“ abdecken.

Der rechnerischen Deckungsgrad der Einnahmen aus öffentlichen Mitteln beziehungsweise aus Einnahmen nach dem SächsFrTrSchulG an den Ausgaben ist eine Quote, die auf die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben der Schulen in freier Trägerschaft abstellt:

rechnerischer Deckungsgrad =	$\frac{\text{Ist-Einnahmen aus öffentlichen Mitteln}}{\text{Ist-Ausgaben der Schulen in freier Trägerschaft}} \cdot 100$	* 100
rechnerischer Deckungsgrad bzw. =	$\frac{\text{Ist-Einnahmen nach dem SächsFrTrSchulG}}{\text{Ist-Ausgaben der Schulen in freier Trägerschaft}} \cdot 100$	* 100

Kommentierung

Dieser Deckungsgrad ist u.E. nicht geeignet zu ermitteln, ob die derzeitige Schulfinanzierung nach dem SächsFrTrSchulG den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs entspricht.

Tatsächlich wäre folgende Quote (bezogen auf eine Schülerin bzw. einen Schüler) zu berechnen:

Deckungsgrad =	$\frac{\text{Ist-Einnahmen nach dem SächsFrTrSchulG}}{\text{Ist-Ausgaben der öffentlichen Schulen}}$
----------------	--

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass der Gutachtenauftrag des Staatsministeriums für Kultur nicht adäquat erteilt wurde.

Die Berechnungen zur sog. „Auskömmlichkeit“ der derzeitigen Schulfinanzierung aus öffentlichen Mitteln bzw. aus Finanzierungszuweisungen nach dem SächsFrTrSchulG (Schülersatzsätze) sind eine verkürzte Antwort auf die Fragestellung, die nach § 16 SächsFrTrSchulG zu stellen ist.

Vorgehensweise

Auf S. 102 des Entwurfs des Gutachtens findet sich folgende Zusammenfassung:

Insgesamt ergibt sich damit das Bild, dass - soweit bewertbar - die Statistik über die Einnahmen und Ausgaben der Ersatzschulen keine relevanten Hinweise darauf erbringt, dass die Finanzierungssystematik nach SächsFrTrSchulG im Schuljahr 2016/2017 der Erfüllung der Genehmigungsforderungen des Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf entgegensteht. Allerdings bildet sie auch keine hinreichend sichere Grundlage für die Aussage, dass die Finanzierungssystematik die Erfüllung der Genehmigungsforderungen des Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf vollständig absichert. Vor diesem Hintergrund kann im vorliegenden Gutachten der empirische Nachweis nicht abschließend geführt werden, es wird aber in diesem Zusammenhang auf die systematische Analyse in Kapitel 3 und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen verwiesen.

Kommentierung

Die Feststellungen des Gutachters erfolgen auf die verkürzte Fragestellung des SMK. Es kann nur noch einmal betont werden, dass das Gutachten nicht auf die nach dem Gesetz erforderliche Ermittlung der Ist-Kosten der öffentlichen Schulen gerichtet ist.

Insofern ist die Aussage zu relativieren, dass sich für die beiden in der Modellrechnung (S. 100-102) betrachteten Schultypen Grundschule und Oberschule „keine Hinweise“ dafür finden lassen, „dass die rechnerischen Deckungslücken auf eine fehlende Auskömmlichkeit hinweisen“.

Dies sei anhand folgender Überlegung veranschaulicht.

Beispiel zur Veranschaulichung, warum die „Auskömmlichkeit“ des Gutachtenentwurfs nicht der Vorgabe des Sächsischen Verfassungsgerichtshof entspricht

Eine Beispielschule hat Ausgaben für den Schulbetrieb i.H.v. 1.555.556,- €. Die Finanzierungs- zuweisungen nach dem SächsFrTrSchulG betragen 1.299.995,- €. Da die Finanzierungszuweisungen des Freistaates sich nicht an den tatsächlichen Aufwendungen der öffentlichen Schulen orientieren (es werden z.B. nicht die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt), werden die Vergütungen für die Lehrerinnen und Lehrer um 20% gegenüber der Vergütungen im öffentlichen Bereich gekürzt (fiktive³ Annahme).

Die Berechnungsmethode zum Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis hinsichtlich der Auskömmlichkeit:

rechnerischer Deckungsgrad	=	Ist-Einnahmen nach dem SächsFrTrSchulG	=	-----	* 100
		Ist-Ausgaben der Schulen in freier Trägerschaft	=	1.299.995,00 €	
rechnerischer Deckungsgrad	=		=	1.555.556,00 €	= 84%

Da die Berechnung auf die Ist-Einnahmen in Relation zu den Ist-Ausgaben der Schule in freier Trägerschaft abstellt, wird unterschlagen, dass in diesem fiktiv angenommenen Beispielsfall die Vergütung der Lehrerinnen und Lehrer deutlich unter der der öffentlichen Schulen liegt.

Durch das im Jahre 2018 umgesetzte Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ wurde die Vergütung der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen erhöht. Zudem ist eine Verbeamtung der unter 40 Jährigen vorgesehen.

Durch diese Maßnahmen verschlechtert sich die Position der Schulen in freier Trägerschaft.

Dies wird durch die im Gutachten verwendete Quote zur Berechnung der Auskömmlichkeit überhaupt nicht abgebildet.

Kommentierung der Berichtsentwurfs Modul 6 (Vergleich der Schülersausgabensätze des § 14 SächsFrTrSchulG mit den Ausgaben für öffentliche Schulen) des Statistischen Bundesamtes

Modul 6 widmete sich schließlich der Frage, inwieweit sich die Schülersausgabensätze nach § 14 Abs. 1 bis 5 SächsFrTrSchulG und die Kennzahl „Ausgaben für öffentliche Schulen je Schülerin und Schüler“

³ Aber nicht unrealistische Annahme nach den Erfahrungen der Unterzeichner.

des Statistischen Bundesamtes miteinander vergleichen lassen und welche Rückschlüsse daraus für die bestehende Finanzierungssystematik gezogen werden können.

Vorgehensweise

Der Entwurf des Gutachtens stellt in Abschnitt 4.3.1 die Grundlagen der Statistik des Statistischen Bundesamts dar. Dieses ermittelt im jährlichen Turnus die Kennzahl „Ausgaben öffentlicher Schulen je Schülerin und Schüler“ für alle Bundesländer. Die Statistik muss bei allen Bundesländern erhoben werden und weist wegen vorzunehmender Standardisierungen und Überarbeitungen einen erheblichen Zeitverzug auf.

Die Ermittlung / Berechnung selbst ist relativ komplex. Finanzielle Daten entstammen dabei der Gemeinde- und Staatsfinanzstatistik, entsprechend auf kameralistischer Grundlage.

Abschnitt 4.3.2 nimmt einen Vergleich zum Schüлераusgabensatz nach SächsFrTrSchulG vor. Die Unterschiedlichkeit der Funktion der Statistik und der Finanzierungssystematik nach § 14 SächsFrTrSchulG verbietet zwar nicht grundsätzlich einen Vergleich, führt jedoch zwangsläufig zu unterschiedlichen Methoden und Ergebnissen. Gemeinsam ist den beiden Berechnungen die Basis, die auf kameralen Daten besteht.

Kommentierung

Die vom Statistischen Bundesamt erstellte Statistik zu den Ausgaben der öffentlichen Schulen ist tatsächlich eine nur eingeschränkt für die Analyse der Angemessenheit der Schüлераusgabensätze in einem Bundesland geeignete Statistik. Die Unterschiede in der Höhe der Ausgaben je Schülerin und Schüler zwischen den Schularten und den Bundesländern können vor allem zurückgeführt werden auf:

- *unterschiedliche Schüler-Lehrer-Relationen*
- *differierende Pflichtstundenzahlen der Lehrkräfte*
- *unterschiedliche Klassengrößen und Schulstrukturen (z. B. Ganztagsbetreuung)*
- *abweichende Besoldungsstrukturen und -niveaus*
- *Unterschiede in der Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit*
- *Unterschiede in der zeitlichen Verteilung und Höhe von Investitionsprogrammen*
- *Unterschiede im Gebäudemanagement*

Das Statistische Bundesamt weist keine Schülerkostensätze gegliedert nach Kostenarten sowie Schulformen aus. Veröffentlicht wurden im o. g. Bericht lediglich die Ausgaben öffentlicher allgemeinbildender Schulen je Schüler/in in den Kostenarten Personalausgaben, Laufender Sachaufwand sowie Investitionsausgaben ohne Untergliederung nach Schulformen. Des Weiteren weist das Statistische Bundesamt die Ausgaben öffentlicher allgemeinbildender Schulen je Schüler/in nach Schulformen aus, jedoch nicht strukturiert nach Kostenarten.

Der Bericht „Bildungsausgaben – Ausgaben je Schülerin und Schüler“ des Statistischen Bundesamtes weist für die berufsbildenden öffentlichen Schulen lediglich die Gesamtausgaben je Schüler/in aller Schulformen aus. Eine Untergliederung nach Schulformen sowie Kostenarten wird nicht veröffentlicht.

Dresden, den 21. Dezember 2019

Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch

WP/StB Partner

Schubertstraße 41 01307 Dresden

friedrich.vogelbusch@wkg.com